



# Ein (un-) vermeidliches Urteil.

Der Fall des jüdischen Arztes  
Dr. Heinrich Singer aus Wuppertal

## Impressum

Verfolgung und Widerstand in Wuppertal, Band 17  
www.wuppertaler-widerstand.de

Verlag: de Noantri · Bremen · Wuppertal  
1. Auflage 2024

Autoren:  
Dr. Dieter Nelles, Vorsitzender des Vereins  
zur Erforschung der sozialen Bewegungen im  
Wuppertal e.V.  
Peter-Paul Prietzel-Düwel, Rechtsanwalt Wuppertal

Gestaltung: koop-bremen.de  
Lektorat: Katrin Fahrenkrog  
Titelbild: Lucia Singer

ISBN: 978-3-943643-23-7

1 Wir danken Odile Stamberger und Lucia Singer  
für ein Foto und die Briefe Heinrich Singers aus  
dem Gefängnis, Katrin Fahrenkrog für das Lektorat,  
Hans Herbert Fischer, Friedbert Mühlhoff,  
Armin Nolzen, Reinhard Pfriem, Stephan Stracke  
und Heinz Sünker für das Lesen des Manuskripts  
und wertvolle Kommentare, Jürgen und  
Renate Grabowsky für die Transkription der Briefe  
und Alfons Esser für Fotos des Grabs von  
Heinrich Singer.

Dieter Nelles / Peter-Paul Prietzel-Düwel<sup>1</sup>

# Ein (un-) vermeidliches Urteil. Der Fall des jüdischen Arztes Dr. Heinrich Singer aus Wuppertal

|   |    |
|---|----|
| 1. Einleitung   | 4  |
| 2. Heinrich Singer – eine biographische Skizze  | 6  |
| 3. Das Strafverfahren gegen Dr. Heinrich Singer   | 14 |
| 3.1. Die Geschehnisse und das Verfahren von<br>Frühjahr 1932 bis zur Gerichtsverhandlung im Juli 1933 | 14 |
| 3.2. Der Prozess am 18.7. und 20.7.1933<br>vor dem Landgericht Wuppertal                              | 18 |
| 3.3. Das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 20.7.1933  | 22 |
| 3.4. Stellungnahme von Prof. Dr. Karl Marbe   | 28 |
| 3.5. Anmerkungen von Singer zum Urteil  | 30 |
| 3.6. Die Wuppertaler Justiz im Juli 1933  | 31 |
| 3.7. Das Revisionsurteil des Reichsgerichts Leipzig<br>vom 23.10.1933                                 | 35 |
| 3.8. Reaktionen auf den Tod Heinrich Singers  | 38 |
| 4. Juristische Wiedergutmachungsversuche nach 1945  | 40 |
| 4.1. Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 29.9.1958<br>revidiert das Urteil von 1933              | 41 |
| 4.2. Entschädigungsverfahren nach<br>Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ab 1958                         | 43 |
| 5. Erinnerung an Heinrich Singer und Hans Wolfgang Singers<br>Bemühungen um seine Rehabilitation      | 48 |
| Quellen und Literaturverzeichnis  | 52 |

# Einleitung

Der Elberfelder Arzt Dr. Heinrich Singer wurde am 20. Juli 1933 vom Wuppertaler Landgericht wegen unzüchtiger Handlungen an einem 13-jährigen Patienten nach § 176 Ziff. 3 Strafgesetzbuch zu 1 Jahr und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. Nach der Ablehnung der Revision beim Reichsgericht in Leipzig verlegte man ihn im November 1933 in das Zuchthaus Münster, wo der schwer herzkranke und haftunfähige Mann am 17. Dezember starb.

Seine Söhne Hans Wolfgang und Walter Singer kämpften bis 1966 vergeblich um die juristische Rehabilitierung ihres Vaters. Die beiden Brüder hatten nach dem Kriege keine familiären oder freundschaftlichen Beziehungen zu ihrer Geburtsstadt. 1982 nahm der Wuppertaler Historiker Ulrich Föhse Kontakt zu Hans Wolfgang Singer auf und führte mit ihm ein Interview in Brighton. Singer verwies in seinem bis Ende 1987 dauernden Briefwechsel mit Föhse immer wieder auf das Schicksal seines Vaters. In seinem letzten Brief an Föhse schrieb er:

»Nach meiner Meinung sollte der Fall meines Vaters nicht so sehr als eine legale Angelegenheit (obwohl es das auch ist), sondern als eine **moralische** und **politische** Frage betrachtet werden. Ich kann mir einfach nicht denken, dass eine einfache Rehabilitierungserklärung oder Erklärung des ›Urteils‹ als ›null und nichtig‹ irgendwelche Schwierigkeiten bereiten könnte. Er wäre eine einfache Distanzierung von den Verbrechen der Nazi-Zeit. Da sie nur symbolische Bedeutung haben kann, macht es von mir aus keinen Unterschied, von wo aus und von welcher Form sie erfolgt. (...) Aber nach unserem Telefon-Gespräch scheinen sie mehr einen legalen Approach [Ansatz] im Sinne zu haben, und ich folge natürlich ihrem Urteil. Ich kann nur wiederholen, dass ich Ihnen und auch dem freundlichen Berater, den Sie erwähnten, sehr dankbar bin.«<sup>2</sup> [Hervorhebungen i.O.]

<sup>2</sup> Ulrike Schrader (Hg.): *Antworten aus der Emigration. Briefe und andere Quellen jüdischer Flüchtlinge aus Wuppertal in der Sammlung Ulrich Föhse*, Wuppertal 2018, S. 252.

Wir wissen nicht, ob und wenn ja, welche Schritte Ulrich Föhse zur Rehabilitierung Heinrich Singers unternahm. Der Fall war juristisch kompliziert, da die Anzeige gegen Heinrich Singer schon 1932 erfolgte und die Angaben Hans Wolfgang Singers zum Teil nicht korrekt waren. Dies war ein Ausdruck dafür, wie traumatisierend für ihn das Schicksal seines Vaters war und wie dessen nicht erfolgte Rehabilitierung bei ihm nachwirkte. Unsere Recherchen bestätigen seine Einschätzung, »dass das Klima des Prozesses (...) einen normalen Prozess unmöglich und das Fehlurteil unvermeidlich« machten, und dass es sich »um »einen Akt politischer Verfolgung« handelte.<sup>3</sup>

Das Ziel unserer Arbeit ist die »politische und moralische« und auch die juristische Rehabilitierung von Heinrich Singer. Leider sind die Akten des Verfahrens gegen Singer beim Landgericht Wuppertal nicht mehr vorhanden. Da es sich um einen Prozess öffentlichen Interesses handelte, hätten die Akten dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen übergeben werden müssen, was nicht geschah. Einige Auszüge aus den Prozessakten sind in den Wiedergutmachungsverfahren im Landesarchiv sowie im Nachlass des Psychologen Karl Marbe, der als Gutachter der Verteidigung an dem Verfahren beteiligt war, im Zentrum für Geschichte der Psychologie der Universität Würzburg vorhanden. Eine sehr wichtige Quelle zur Person Heinrich Singers sind die Briefe, die er aus der Haftanstalt Wuppertal Bendahl und dem Zuchthaus Münster schrieb, die uns von der Schwieger-tochter Hans Singers Odile Stamberger zur Verfügung gestellt wurden. Die Briefe wurden der Begegnungsstätte Alte Synagoge in Wuppertal von Odile Stamberger übergeben. Ihr und ihrer Tochter Lucia Singer verdanken wir auch ein Bild Heinrich Singers als Soldat im Ersten Weltkrieg.

Im ersten Kapitel skizzieren wir die Biografie von Heinrich Singers. Im zweiten Kapitel analysieren wir den Prozess gegen Singer und das Revisionsverfahren vor dem Reichsgericht in Leipzig. Im dritten Kapitel wird das Wiedergutmachungsverfahren nach 1945 dargestellt. Abschließend gehen wir auf die Erinnerung an Heinrich Singer nach 1945 in Wuppertal ein und auch auf die vergeblichen Bemühungen Hans Wolfgang Singers um eine Rehabilitation seines Vaters.

<sup>3</sup> Ebd.

# Heinrich Singer – eine biographische Skizze

Heinrich Singer, der am 30. August 1873 in Waldenburg/Schlesien geboren wurde, gehörte zur ersten Generation deutscher Juden, die ohne rechtliche Diskriminierung aufwuchs. Erst mit der Reichsgründung 1871 hatten Jüdinnen und Juden die rechtliche Gleichstellung im gesamten Gebiet des Deutschen Reichs erhalten. Trotz gesellschaftlicher Diskriminierungen, die sie faktisch vom höheren Beamtenamt und vom Status des Reserveoffiziers ausschlossen, hatten die meisten Juden »das Gefühl, ein integraler Teil der deutschen Gesellschaft zu sein«.<sup>4</sup> Für viele jüdische Männer und Frauen, so die Historikerin Shulamit Volkow, »erwies sich das Nebeneinander von Diskriminierung und Offenheit (...) als produktiv. Sie lernten mit dem Antisemitismus zu leben, ignorierten oder wehrten sich. Viele littten unter der antijüdischen Stimmung, ließen sich jedoch nicht entmutigen.«<sup>5</sup>

Dies galt auch für Heinrich Singer. Bis zu seiner Verhaftung im Juli 1933 lebte er als angesehener Arzt in der Elberfelder Südstadt in gesicherten ökonomischen Verhältnissen. Über seinen familiären Hintergrund gibt es keine Informationen. Er studierte Medizin in Breslau. Um die Jahrhundertwende kam er als junger Wissenschaftler nach Elberfeld zur Firma Bayer. Unter maßgeblicher Führung von Carl Duisberg hatte sich Bayer zu einem weltweit führenden Chemie- und Pharmaunternehmen entwickelt; 1899 wurde Aspirin als Markenname eingetragen. Für ambitionierte junge Wissenschaftler bot Bayer attraktive Arbeitsplätze. Duisberg prüfte das akademische Personal »auf Kompetenz und Charaktermerkmale« und verfolgte »die einzelnen Karrieren auch nach der Einstellung

<sup>4</sup> Shulamith Volkov: *Deutschland aus jüdischer Sicht. Eine andere Geschichte vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 2022, S. 161.

<sup>5</sup> Ebd.

weiter«.<sup>6</sup> So ist die Bemerkung Hans Wolfgang Singers zu verstehen, sein Vater habe Duisberg persönlich gekannt.<sup>7</sup> Aus dieser Zeit findet man auch Aufsätze von Singer in medizinischen Zeitschriften.<sup>8</sup>

Im Adressbuch der Stadt Elberfeld 1902 wurde Singer als Chemiker geführt. Kurze Zeit später ließ er sich in der Elberfelder Südstadt, in der Prinzenstraße 39, als praktischer Arzt nieder. Während des Ersten Weltkrieges diente Singer als Stabsarzt in der deutschen Armee. An der Front zog er sich ein Herzleiden zu. Kurz nach dem Kriege erwarb er zwei Häuser in der Weststraße 6 und 8, wo er fortan im Haus Nr. 6 praktizierte.

Heinrich Singer heiratete die aus Sterkrade am Niederrhein stammende und Toni genannte Antonia Spier (geb. 1889). Das Paar hatte drei Kinder; Hans Wolfgang (1910), Walter (1912) und Josef Joachim (1917). Josef Joachim war geistig behindert und lebte die letzten Jahre vor seinem Tod 1931 im Franz Sales Haus in Essen. Die Briefe Singers aus dem Gefängnis zeigen, welchen großen Anteil er an der Ausbildung und dem beruflichen Werdegang seiner Söhne nahm. So schrieb er seiner Frau anlässlich der Emigration seines Sohns nach Istanbul: »Wenn Hans Wolfgang auch von uns weggeht, musst Du dich fügen. Er will sich eine Existenz aufbauen, wir können ihm nur von Herzen Glück zu seinen Plänen wünschen & nach Möglichkeit unterstützen. (...) Wir sind für die Kinder da, nicht die Kinder für uns.«<sup>9</sup> Zu dieser Haltung passte auch, dass er seinen Kindern nichts von seinem Verfahren erzählt hatte, was er später bedauerte. Wir hätten »besser gehandelt« schrieb er seiner Frau, »wenn wir uns den Jungen anvertraut hätten. Erinnerst du Dich noch unseres Besuches in Bonn, wo wir Hans so niedergeschlagen fanden, daß wir nicht den Mut hatten, ihn noch mehr zu beschweren?«<sup>10</sup> Hans Wolfgang Singer war an der Bonner Universität Opfer antisemitischer Attacken geworden und hatte seine Assistentenstelle verloren.<sup>11</sup>

<sup>6</sup> Werner Plumpe: *Carl Duisberg 1861–1935. Anatomie eines Industriellen*, München 2016, S. 164.

<sup>7</sup> Interview Hans Wolfgang Singer mit Ulrich Föhse, Brighton, 4.8.1982, in: BAS, Sammlung Föhse.

<sup>8</sup> Heinrich Singer: *Pharmakologische Revue*, in: *Wiener Medizinische Blätter*, Bd.22, 1899, S. 674–676; ders.: *Brucin und seine Einwirkung auf das normale Auge*, *Graefes Archiv für Ophtalmologie*, Nr. 50, S. 665–709 (1900); ders.: *Die Nebenniere und ihr wirksames Prinzip*, S. 21–24, *Therapeutische Monatshefte*, Nr. 7, 1900, S. 21–25; *Zur Wertschätzung der Giftigkeit*, in: *ebd.*, Nr. 7, 1900; *ebd.*; ders.: *Über den Einfluss der Somatose auf die Magenmotilität*, *ebd.*, Nr. 10, 1900, S. 512–513.

<sup>9</sup> Heinrich Singer an Toni und Hans Wolfgang, 22.9.1933.

<sup>10</sup> Heinrich Singer an meine Lieben, 30.10.1933.

<sup>11</sup> D. John Shaw: *Sir Hans Singer: The Life and Work of a Development Economist*. Basingstoke/New York 2002, S. 9.

Laut seiner Erinnerung war sein Vater immer sehr beschäftigt und fleißig. Er hatte eine große Praxis und war immer für kranke Menschen da, die ihn zu jeder Stunde anrufen konnten. Arme Patienten behandelte er oft unentgeltlich.<sup>12</sup> Gute Beziehungen hatte Singer zu dem katholischen Pfarrer Hense der Gemeinde St. Suitbertus in der Elberfelder Südstadt. Für die Revision seines Urteils beim Reichsgericht in Leipzig bat er seine Frau, beim katholischen Stadtdechanten Brandt und bei Hense um ein ausführliches Leumundszeugnis über die 30 Jahre gemeinsamer Zusammenarbeit im Stadtteil nachzufragen.<sup>13</sup> Auch sein Anwalt Nikolaus Ferdinand Metzroth war Katholik und Mitglied der Zentrumspartei.<sup>14</sup>

Der hohe Anteil von katholischen Patienten Singers könnte auch erklären, warum sein Sohn Hans Wolfgang sich bis zu seinem Studium 1929 nicht an irgendeine Form von Antisemitismus erinnerte. Obwohl die Elberfelder Südstadt bis 1933 eine Hochburg der NSDAP und Schauplatz erbitterter Auseinandersetzungen zwischen der SA und der Arbeiterbewegung war. Erst nach der nationalsozialistischen Machtergreifung war die Familie fortlaufenden Aggressionen der Nachbarn ausgesetzt. »Ich erinnere mich«, schrieb Walter Singer rückblickend, »daß im zweiten Stock eine Familie Weißhaupt wohnte, die uns nach 1933 sehr schikanierte und spionierte«.<sup>15</sup>

Über den privaten Freundeskreis Singers gibt es nur wenige Informationen. Enge Kontakte bestanden zur Familie seiner Frau, deren Schwester und Mutter in Vettweis (Kreis Düren) lebten. Zu seinen Freunden gehörte der mit einer Jüdin verheiratete Bildhauer Rudi Koopmann.<sup>16</sup> »Danke besonders Familie Koopmanns«, schrieb Singer aus der Haft an seine Frau, »für ihre treue Freundschaft.«<sup>17</sup>

Die Singers waren nach den Aussagen ihres Sohnes nicht religiös. »Die beiden Anzeichen dafür, dass er Jude war«, erzählte Hans Wolfgang Singer seinem Biografen, »waren die hohen jüdischen Feiertage, an denen er die Synagoge besuchte, und der Religionsunterricht, den er von Dr. Norden erhielt.«<sup>18</sup>

12 Ebd., S. 4.

13 Heinrich Singer an Toni und Hans Wolfgang, 16.10.1933.

14 Vgl. LAV NRW R NW 1022-M, Nr. 1241.

15 Schrader, Antworten aus der Emigration, S. 202.

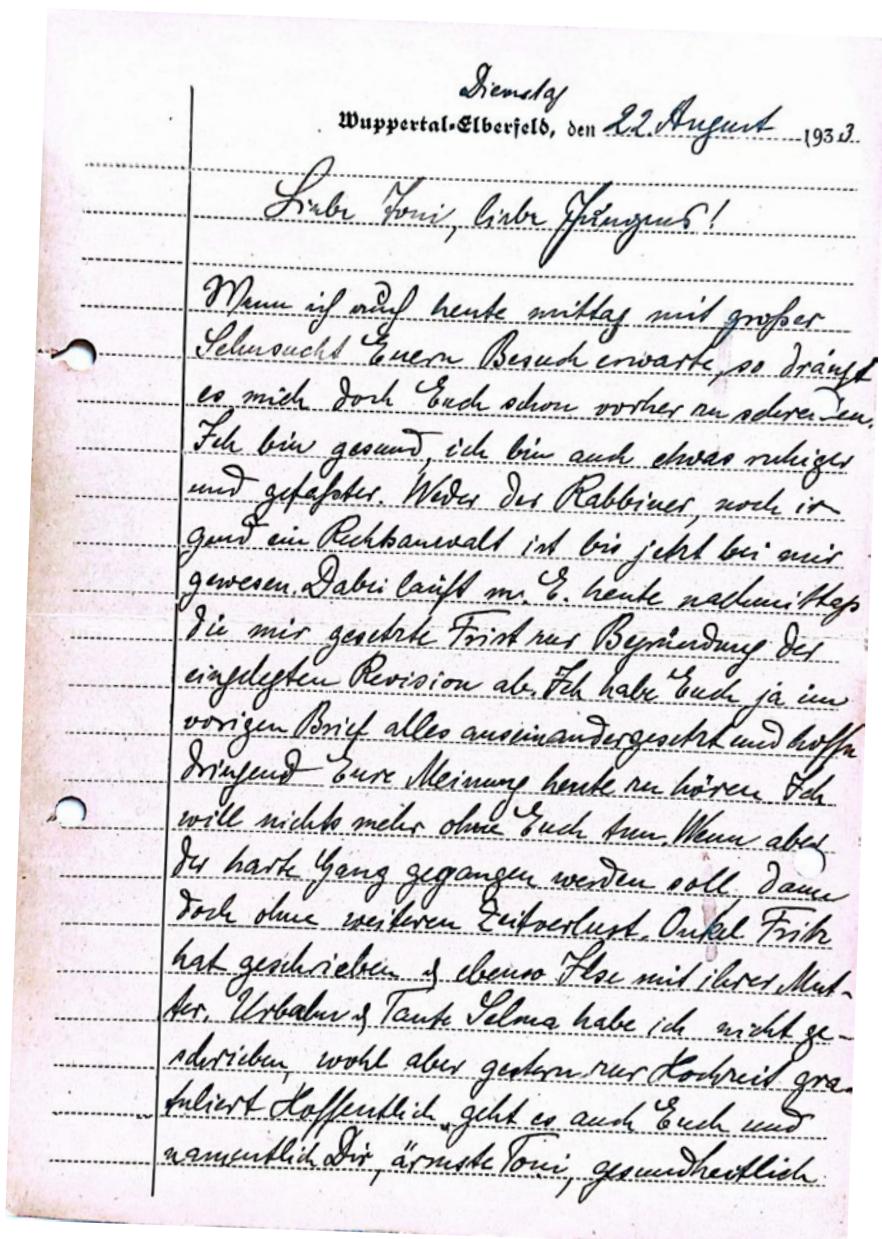
16 Am 7. Mai 1933 wurde unter Beteiligung von HJ und SA »Am Sandhof« die Skulptur

»Heimziehender Wandervogel« von Koopmann eingeweiht.

Vgl. <https://www.denkmal-wuppertal.de/2013/04/heimziehender-wandervogel.html>.

17 Heinrich Singer an Toni und Kinder, 9.10.1933.

18 Vgl. Shaw, Sir Hans Singer, S. 4.



Die Haltung änderte sich aber nach der Inhaftierung. Die Besuche des Elberfelder Rabbiners Joseph Norden im Gefängnis bedeuteten Heinrich Singer sehr viel. »Norden erweist sich als hilfsbereiter trostbringender Freund.«<sup>19</sup> In Ermangelung jüdischer Gottesdienste im Gefängnis nahm er von Beginn seiner Haft am katholischen Gottesdienst teil, »der Predigt wegen und man kommt mal 1 Stunde aus der Zelle heraus.«<sup>20</sup> In seinen Briefen kam er mehrfach auf dieses Thema zurück. Dabei hatte er ein sehr weites Verständnis von Religion. Ich werde auch in der Strafanstalt am kathol. Gottesdienst teilnehmen und verlange sehr nach seelsorgerischer Betreuung durch Rabbiner. Das ist kein Widerspruch, denn der liebe Gott hat keine Religion.«<sup>21</sup> Eine Woche später schrieb er: »Im kath. Gottesdienst bete ich inbrünstig zum Gott unserer Väter, der doch keine Religion hat, sondern für Alle in gleicher Weise da ist.«<sup>22</sup>

Die ganze Familie, so Hans Wolfgang Singer, habe kein Verhältnis zum Zionismus gehabt. Auch in dieser Hinsicht verschoben sich die Akzente nach seiner Inhaftierung. Er bat seinen Sohn mit dem jüdischen Anwalt Dr. Siegfried Aaron zu sprechen, »daß sich dieser im Interesse des Judentums uns zur Verfügung stellen wird.«<sup>23</sup> Aaron war nach Angaben der Gestapo Leiter der Wuppertaler Ortsgruppe der Zionistischen Vereinigung.<sup>24</sup>

Hans Wolfgang Singer schrieb rückblickend über seinen Vater: »Bis zum letzten Augenblick war er überzeugt, dass kein deutsches Gericht zu einer solchen Handlung fähig sein könnte – er war ein deutscher Patriot und hat die Nazi-Zeit nicht verstanden.«<sup>25</sup> Diese »patriotische Haltung« hatte eine politische und eine mentale Dimension. Sein Sohn Walter bezeichnete ihn als »rechtsstehend«, er habe mit der rechtsliberalen Deutschen Volkspartei (DVP) sympathisiert.<sup>26</sup> Er begrüßte Hitlers Erklärung zum Austritt aus dem Völkerbund. Dies sei »ein mutiger und offener Schritt unserer Regierung«, schrieb er an seine Frau, »der uns hoffentlich die wirkliche Gleichberechtigung gibt.«<sup>27</sup>

19 Heinrich Singer an Toni und Kinder, 12.10.1933.

20 Heinrich Singer an Toni und Hans Wolfgang, 16.9.1933.

21 Heinrich Singer an meine Lieben, 30.10.1933.

22 Heinrich Singer an Toni, 6.11.1933.

23 Heinrich Singer an meine Lieben, 24.7.1933.

24 Susanne Mauss: »Nicht Zugelassen« Die jüdischen Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 – 1945, Essen 2013, S. 52 – 55.

25 Schrader, Antworten aus der Emigration, S. 252.

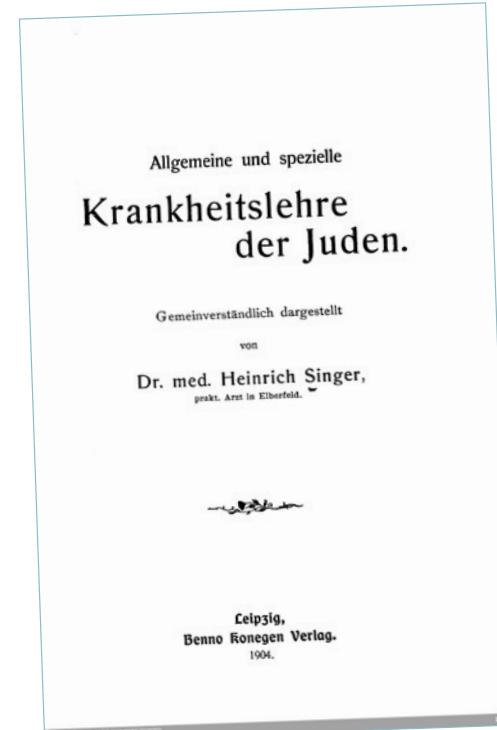
26 Ebd.

27 Heinrich Singer an Toni und Hans Wolfgang, 16.10.1933.

Der Glaube an die deutsche Rechtsstaatlichkeit war bei ihm tief verankert. Während seiner Haft betrachtete er diese kritischer, aber sein Glaube wurde diesbezüglich bis zu seinem Tod nicht gänzlich gebrochen. So riet er seinem Sohn Hans Wolfgang vor dessen Emigration nach Istanbul: »möglichst gute Beziehungen zu den amtlichen Deutschen Stellen dort und hier zu pflegen« und auch nicht die Bescheinigung zu vergessen, »daß Dein Vater Frontkämpfer war.«<sup>28</sup> Wegen des Erfolgs eines Gnadengesuchs, schrieb er an seine Frau, mache er sich »keine Illusionen, umso mehr muß man immer wieder auf Eisernes & Rotes Kreuz, Hilfeleistung der Sipo [Sicherheitspolizei] bei Spartakuskämpfen & Deine Auszeichnung beim Vaterländ.[ischen] Frauenverein, dessen Mitglied Du bleibst etc. hinweisen«.<sup>29</sup>

### Singers Buch: Krankheitslehre der Juden

Im Leipziger Benno Kogen Verlag erschien 1904 die heute noch im Buchhandel als Faksimile und online verfügbare Studie: Allgemeine und spezielle Krankheitslehre der Juden. Gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. Heinrich Singer, prakt. Arzt in Elberfeld.<sup>30</sup> In einer Kurzrezension der Deutschen Literaturzeitung heißt es:



28 Heinrich Singer an meine Lieben, 30.10.1933.

29 Heinrich Singer an Toni, 17.11.1933.

30 Heinrich Singer. Allgemeine und spezielle Krankheitslehre der Juden, Leipzig 1904.

Online: <https://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/urn/urn:nbn:de:hbis:30-f>.

»Dieser erste Versuch einer systematischen Rassenpathologie der Juden, auf den wir noch zurück kommen werden, behandelt in 19 Abschnitten die anthropologische Stellung der jüdischen Rasse, Rassenmischung im Judentum, Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeit, Totgeburten, uneheliche Geburten, jüdische Mütter, Sterblichkeitsverhältnisse, Kindersterblichkeit, relative Abnahme der jüdischen Bevölkerung in Preußen, Infektionskrankheiten, Zuckerkrankheit, Nervenkrankheiten, Augenkrankheiten, Stellung der Juden in der Alkoholfrage, Taubstummheit, Blutkrankheit, intermittierendes Hinken, Selbstmord bei Juden, Zirkumzision und ihre Gefahren«.<sup>31</sup>

Singer fasste in seiner Studie, auf die auch heute noch in (medizin-) historischen Studien verwiesen wird, den Stand der internationalen Forschung zusammen. Er wandte sich ausdrücklich an ein »gebildetes Laienpublikum«. Einleitend schrieb er im Vorwort:

»Nur ungern übergebe ich den vorliegenden Versuch einer jüdischen Rassenpathologie der Öffentlichkeit.

Einmal ist es heutzutage ein großes Wagnis, ein solches Thema überhaupt nur anzuschneiden, ohne zwei diametral gegenüberstehenden parteipolitischen Interessenkreisen zu nahe zu treten und Vorwürfe oder unberechtigte Lobpreisungen über sich ergehen zu lassen zu müssen. (...) Dazu kommt noch die Notwendigkeit, öfters sozialökonomische Momente in die Besprechung hineinzuflechten und dadurch den eigentlichen Kern der sogenannten Judenfrage zu streifen. Meines Erachtens ist es sonst unmöglich den Entwicklungsgang der jüdischen Rasse in ihrem innersten Wesen richtig zu erfassen. Was die Juden als physische Rasse geworden sind, das sind sie grossenteils unter dem Jahrhunderte langen Zwang ungünstiger sozialer Verhältnisse geworden. (...)

Es war mein ehrliches Bestreben, mich stets auf dem Boden einer strengen Neutralität zu halten, nichts zu verhüllen oder zu beschönigen und, wo es Not tat, mit fester Hand die offenen Schäden dem Tageslicht preiszugeben. Und wer ist dazu berufener als der Arzt und der Jude?

Freilich, noch bildet die Mehrzahl der Juden kein allzuwilliges Auditorium. Teils will man überhaupt nichts mehr von jüdischer Rasse, von Rassebesonderheiten wissen, teils fürchtet man, als entartete Nachkommen des auserwählten Volkes hingestellt zu werden und dadurch judenfeindliche Bestrebungen nur gefördert

zu sehen. Das Unzweckmäßige und Widersprüchsvolle einer solchen Vogel Strauss-Politik braucht erst nicht weiter erörtert zu werden. Die wünschenswerte Aufbesserung des Rassenmaterials, die doch von allen Seiten erstrebt werden muss, kann nur auf Grund einer unbeirrten Selbsterkenntnis in die Wiege geleitet zu werden. Hoffentlich tragen diese Zeilen das Ihrige dazu bei, die vorherrschende Indifferenz der jüdischen Masse zu brechen.«<sup>32</sup>

Die Begriffe »Jüdische Rassenpathologie«, »Rassebesonderheiten«, »Aufbesserung des Rassematerials« klingen für uns heute irritierend. Jedoch waren sie in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts in den Wissenschaften weitgehend akzeptiert. Veronika Lipphardt, die Verfasserin einer Studie über jüdische Wissenschaftler, zu denen Singer gehörte, die zwischen 1900 und 1933 eine Debatte über die »Biologie der Juden« führten, schreibt: »Mit Rassenbiologie gegen Rassismus kämpfen – diese Formel umschreibt, zugespitzt und verkürzt, was sich Wissenschaftler mit jüdischen Hintergrund von dem Ideale ethisch und methodisch korrekter Wissenschaft erhofften.«<sup>33</sup> In der Debatte um die »jüdische Rasse«, so Lipphardt, ging es auch »um gesellschaftliche Teilhabe und Integration – aber die Nichtjuden hatten deren Gewährung und Verweigerung in der Hand«.<sup>34</sup>

Singer wurde während seiner Untersuchungshaft bewusst, dass ihm als Juden die gesellschaftliche Teilhabe verweigert wurde. Nachdem er seine Familie gebeten hatte, sein Buch über »Krankheiten der Juden« von zwei Freunden anzufordern<sup>35</sup>, schrieb er ihnen wenig später:

»Eine solche Umwälzung auf wissenschaftlicher Basis (verzeih: Grundlage) ist sicher noch nicht dagewesen. Ich bestreite nur, dass 16 Jahrhunderte nach der Völkerwanderung eine Rassentrennung noch möglich ist und das andere Rassenzugehörigkeit (selbst die Rasse der Juden ist ja längst nicht mehr rein) auf Vaterlandsliebe, Pflichtgefühl etc. irgendeinen Einfluss haben kann. Bei uns (ich beziehe auch meinen Bruder mit ein, der als einfacher Musiker mich zufällig vor Verdun traf) (3 Vetter gefallen) war es jedenfalls nicht der Fall.«<sup>36</sup>

32 Singer, Krankheitslehre, S. III f.

33 Veronika Lipphardt: *Biologie der Juden: Jüdische Wissenschaftler über »Rasse« und Vererbung 1900–1935*, Göttingen 2008, S. 9.

34 Ebd. S., 310.

35 Heinrich Singer an Toni und Hans Wolfgang, 25.8.1933.

36 Heinrich Singer an Toni und Hans Wolfgang, 11.9.1933.

# Das Strafverfahren

## gegen Dr. Heinrich Singer

Die Strafverurteilung wegen unzüchtiger Handlungen, auch wenn diese ein halbes Jahr nach der nationalsozialistischen Machtdurchsetzung erfolgte, löst zunächst weder den Reflex noch zwingend die Überlegung aus, dass es sich um nationalsozialistisches Unrecht handeln könnte, nur deshalb, weil Heinrich Singer jüdischer Deutscher war. Allerdings waren seine Ehefrau Toni und insbesondere die Söhne Hans Wolfgang und Walter stets davon ausgegangen, dass ihr Vater bereits mit dieser Verurteilung und insbesondere der Inhaftierung ein Opfer der nationalsozialistischen Judenverfolgung gewesen ist.

Ob Dr. Singers Bewertung des Strafverfahrens nach seiner Verurteilung, die er in einem Brief an seine Frau Toni äußerte, das Gesamtgeschehen zutreffend zusammenfasst, wollen wir im Folgenden untersuchen und erörtern:

»Selbst der vom besten Willen zur Objektivität & Wahrheitserforschung bestrebte Richter ist letzten Endes nur relativ objektiv, bleibt ein Kind seiner Zeit, namentlich in solchen Umwälzungen.«<sup>37</sup>

### 3.1. Die Geschehnisse und das Verfahren von Frühjahr 1932 bis zur Gerichtsverhandlung im Juli 1933

Die noch vorhandenen Unterlagen sind unvollständig, insbesondere lassen die bis auf das Urteil des Landgerichts Wuppertal von 1933 fast vollständig verschwundenen Justizakten nicht genau erkennen, wann Staatsanwalt und Polizei erstmals ermittlungsrelevante

Informationen erhalten und die eigenen Ermittlungen begonnen haben. Aus einem Aktenfragment der Staatsanwaltschaft und späteren Zeugenvernehmungen ergibt sich zumindest eine ungefähre Übersicht der Geschehnisse.<sup>38</sup>

Im Frühjahr 1932 teilte der Vater des Jugendlichen Franz Jansen dem Rechtsanwalt Hans Runkel mit, sein Sohn habe ihm erzählt, dass Dr. Singer während der ärztlichen Behandlungen, die u. a. in Bestrahlungen wegen eines Lungenleidens bestanden, unzüchtige Handlungen an ihm vorgenommen habe. Zuerst habe sein Sohn dies dem Jugendleiter Schmitz berichtet, dem aufgefallen sein wollte, dass Franz Jansen »schlecht« aussah und der sich nach dem Befinden von Franz erkundigt hatte. Franz Jansen habe schließlich von Dr. Singers unzüchtigem Verhalten erzählt und der Jugendleiter habe darauf gedrungen, dass Franz dies seinen Eltern berichten müsse.

Runkel hatte mit dem damals 13 ½-jährigen Franz Jansen ein Gespräch im April 1932 und informierte anschließend Dr. Schulten von der Standeskommission des Ärztevereins darüber, woraufhin dieser am 29.4.32 dem Ärzteverein über den Vorwurf gegen Dr. Singer berichtete und die Standeskommission am 3.5.32 eine sogenannte Anklage beim Vorsitzenden des Ehrenrates, Geheimrat Dr. Kleinschmidt, erhob. Anscheinend wurde Dr. Singer davon in Kenntnis gesetzt und nahm wohl unter eidesstattlicher Versicherung seiner Angaben am 11.5.1932 hierzu Stellung. Diese Stellungnahme ist weder als Dokument noch als inhaltliche Wiedergabe vorhanden. Am 30.5.1932 soll dann eine Ehrenratssitzung des Elberfelder Ärztevereins in Anwesenheit der Mitglieder des Ehrenrates Geheimrat, Dr. Kleinschmidt, Sanitätsrat Dr. Brehmer und Prof. Dr. Göring, getagt haben, unter Teilnahme des Vertreters der Standeskommission, Sanitätsrat Dr. Schulten. Dieses Gremium soll auch Dr. Singer und Franz Jansen »vernommen« haben.

Die protokollierten polizeilichen Zeugenvernehmungen sind – beginnend ab 30.9.1932 – gesichert, allerdings fehlen die Vernehmungsniederschriften für die wichtigen Beteiligten, so die von Franz Jansen, seinem Vater und Dr. Singer. In der polizeilichen Vernehmung am 30.9.1932 bestätigte der Jugendleiter Emil Schmitz, Franz Jansen im Frühjahr 1932 wegen seines schlechten Aussehens angesprochen

<sup>38</sup> Vgl. Rechtsanwalt (RA) Hungershausen: Auszug aus den Akten der Staatsanwaltschaft in Wuppertal gegen Dr. Heinrich Singer, Düsseldorf 7.9.1949, in: Zentrum für Geschichte der Psychologie der Universität Würzburg (ZGP), Nachlass (NL) Karl Marbe, 11/Unterlagen.

zu haben, dass Franz Jansen ihm von den näher geschilderten, unzüchtigen Handlungen durch Dr. Singer erzählt habe und dass er ihn als glaubwürdig empfunden habe, zumal sie sich seit zwei Jahren kannten.

Die polizeilichen Vernehmungen am 5.10.1932 von fünf Lehrern des Franz Jansen, vor allem zur Einschätzung seiner Person und Glaubwürdigkeit, ergaben viel übereinstimmende Bewertungen wie »ich traue ihm nicht unbedingt«, »ich habe kein volles Vertrauen«, »reizbar«, »überheblich«, »fühlt sich schnell erniedrigt«, »er zeigt was ungeklärtes«, »musikalisch sehr begabt, überheblich«, »reizbar und verschlossen, unaufrechtig ist vielleicht zu viel, aber die Glaubwürdigkeit beurteile ich eher vorsichtig, seit 1–2 Jahren völlig verändert«.<sup>39</sup>

Die polizeilichen Vernehmungen der Beteiligten aus dem Bereich des Ärztevereins vom 11.10.–13.10.1932 waren unterschiedlich ergiebig: Während Sanitätsrat Dr. Schulten sich erinnerte, dass Franz Jansen bestimmt und widerspruchsfrei mitgeteilt habe, sich aber nicht zum Inhalt der Aussagen äußerte, gab der Nervenarzt Dr. Göring an, dass Franz Jansen ruhig und bestimmt war und Einzelheiten mitteilte. Der Geheimrat Dr. Kleinschmidt wiederum erklärte, dass er den »gewissen Verdacht (habe), dass die Aussagen zum Teil Phantasien sind. Kindliche Aussagen sind äußerst vorsichtig zu beurteilen.«<sup>40</sup>

Nimmt man das Verhalten der Zeugen Schulten und Göring, denen wohl eine gewisse gutachterliche Sachverständigkeit zugebilligt worden ist, im Nationalsozialismus zum Maßstab, so entstehen erhebliche Zweifel an deren »Objektivität«. Schulten hatte 1932 den jüdischen Frauenarzt Dr. Hans Röttgen auf Grund eines Artikels in der Zeitung der NSDAP wegen standeswidrigen Verhaltens bei der Ärztekammer der Rheinprovinz denunziert. Er hatte weder persönlich mit Röttgen darüber gesprochen noch die Standeskommission des Elberfelder Ärztevereins informiert. Röttgen, ein engagierter Sozialdemokrat, war in der Nazizeitung beschuldigt worden, eine Liste mit Wuppertaler Ärzten, die Mitglied der NSDAP waren, verfasst zu haben. Die Liste wurde als Flugblatt verteilt und in der kommunistischen Tageszeitung veröffentlicht; dabei wurde zum Boykott der Ärzte aufgerufen. Röttgen wurde am 1. April 1933 vom staatlichen Ehrengericht der Rheinprovinz freigesprochen.<sup>41</sup> Die NSDAP bescheinigte

Schulten im März 1933, »stets für deren Belange [der nationalsozialistischen Ärzte] eingetreten« zu sein.<sup>42</sup>

Der Nervenarzt Dr. Matthias Heinrich Göring war ein tiefenpsychologisch ausgebildeter Psychotherapeut und Mitglied des Stahlhelms. Göring trat am 1.5.1933 in die NSDAP ein und machte im Windschatten seines berühmten Vetters Hermann Göring Karriere im Dritten Reich. Als frisch gewählter Vorsitzender der Deutschen Allgemeinen ärztlichen Gesellschaft für Psychotherapie kündete er im Generalanzeiger im Oktober 1933 einen Vortrag des Schweizer Psychiaters C.G. Jung in Wuppertal an. Jung, so Göring, habe es verstanden, »die Tiefenpsychologie auf eine arische Grundlage zu stellen«.<sup>43</sup>

Am 16.12.1932 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Dr. Singer. Die Anklageschrift ist als Dokument nicht vorhanden. Bemerkenswert und erstaunlich ist – angesichts der später in der Gerichtsverhandlung im Juli 1933 erfolgten Verhaftung Dr. Singers –, dass innerhalb dieses gesamten Zeitverlaufs der Ermittlungen für Staatsanwaltschaft und Gericht offensichtlich keine Veranlassung bestand, eine Untersuchungshaft gegen Dr. Singer wegen Verdunklungsgefahr oder wegen Fluchtverdachts in Betracht zu ziehen, wenn wir angesichts der Anklage unterstellen müssen, dass Franz Jansen in seinen Vernehmungen Dr. Singer beschuldigt und belastet hatte.

In der Folgezeit nach der Anklageerhebung beantragte Rechtsanwalt Metzroth, der Verteidiger von Dr. Singer, beweiserhebliche, gerichtliche Voruntersuchungen durchzuführen, gerade in Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Jugendlichen Franz Jansen. Diese Überlegungen der Verteidigung erscheinen angesichts der sich widersprechenden Glaubwürdigkeitsbewertungen von drei eher befürwortenden und sechs eher bezweifelnden Aussagen in den Polizeivernehmungen äußerst plausibel.

Vor allem die Staatsanwaltschaft aber auch das Landgericht lehnten die Anträge der Verteidigung ab, weil die Frage der Psychologie von Aussagen Jugendlicher in der Hauptverhandlung geprüft werden könne. Allerdings findet sich in den Ermittlungsunterlagen eine am 23.2.1933 datierte, als »Gutachterliche Äußerung in der Strafsache gegen Dr. Singer 7 KL 36/32« bezeichnete, knapp einseitige Erklärung des Gerichtsarztes Dr. Schütt. Er berichtete darin von einem

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Vgl. LAV NRW R, BR 3008, Nr. 431176.; Wuppertaler Zeitung. Amtliche Tageszeitung des Gaues Düsseldorf der NSDAP, 12.8.1932.

42 Ebd., 15.3.1933.

43 Generalanzeiger, 26.10.1933.

zurückliegenden Gespräch mit Franz Jansen in Begleitung seines Vaters, ohne Einzelheiten zu nennen. Eine medizinische, gar psychologische Untersuchung des Franz Jansen erwähnte Dr. Schütt ebenso wenig wie ein gutachterliches Ergebnis. Dr. Schütt teilte lapidar mit, dass er »sowohl hinsichtlich der Glaubwürdigkeit als auch der bei dem Jungen vorhandenen ethischen Begriffe den denkbar günstigsten Eindruck hatte«.<sup>44</sup> Er pflichtete der Staatsanwaltschaft bei, hier alles Weitere der Hauptverhandlung zu überlassen.

Diese als »gutachterliche Äußerung« titulierte Vorspiegelung einer seriösen, fachlichen Überprüfung sollte der Staatsanwaltschaft und dem Gericht ganz offensichtlich als Alibi dienen, ausreichende Voruntersuchungen zur Glaubwürdigkeit durchgeführt zu haben.

Am 16.5.1933 beschloss das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, so dass nunmehr die Anklage zur Durchführung der Hauptverhandlung zugelassen war. Auch nach weiteren 5 Monaten hinreichenden Tatverdachts seit Anklageerhebung hatten weder Staatsanwaltschaft noch Gericht offensichtlich die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Untersuchungshaft und damit eines Haftbefehls festgestellt.

An dieser Stelle bedarf es des kurzen Hinweises, dass in der Zwischenzeit seit Anklageerhebung aus Dezember 1932 die nationalsozialistische Machtdurchsetzung mit sofortigem Umbau auch juristischer Machtstrukturen und Institutionen stattgefunden hatte.<sup>45</sup>

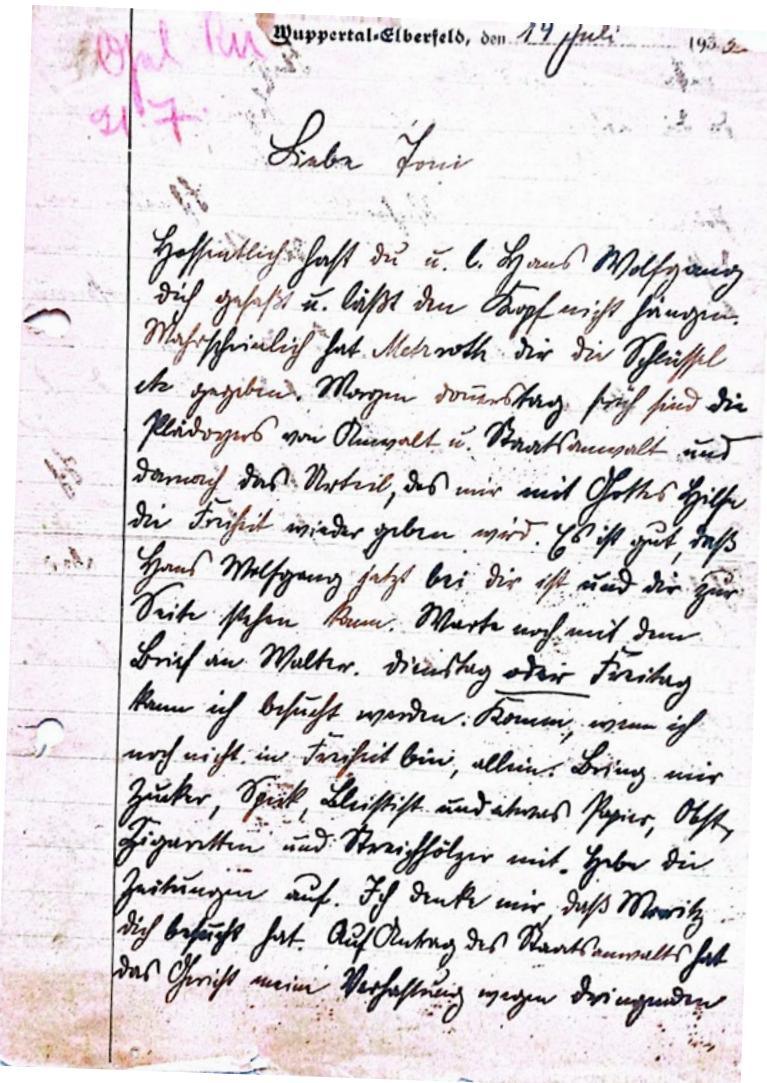
### 3.2. Der Prozess am 18.7. und 20.7.1933 vor dem Landgericht Wuppertal

Die Gerichtsverhandlung war nicht öffentlich, weil Franz Jansen Jugendlicher war; es ist nicht gesichert, ob von den 25 benannten Zeugen alle geladen bzw. gekommen waren.

Aus der späteren Urteilsbegründung ergibt sich, dass jedenfalls Franz Jansen mit seiner Aussage Dr. Singer belastete. Sein Vater Hermann Jansen, der Jugendleiter Emil Schmitz, Rechtsanwalt Runkel, der Geheime Sanitätsrat Dr. Kleinschmidt, Prof. Dr. Göring und

<sup>44</sup> Auszug aus den Atken der Staatsanwaltschaft in Wuppertal, ZGP, NL Karl Marbe, 11/Unterlagen.

<sup>45</sup> Vgl. dazu für Wuppertal, Abschnitt 3.6.



Dr. Schulten sagten als Zeugen aus, was sie von Franz Jansen gehört haben wollten – es waren sogenannte Zeugen vom Hörensagen. Als Zeugen sagten auch der Klassenlehrer Wimber, der Lehrer Voigtländer, der Lehrer Ritter und der Religionslehrer Kaplan Marx aus. Das Gericht lehnte es ab, Pfarrer Hense und einen langjährigen Bestrahlungspatienten von Dr. Singer, Patzig, als Zeugen zu vernehmen. Das Gericht hat auch Prof. Dr. Marbe angehört, einen sachverständigen Gutachter zur Psychologie der Glaubwürdigkeit

Jugendlicher, den nicht das Gericht, sondern die Verteidigung zum Prozess bestellt hatte.

Das besondere Augenmerk für den ersten Hauptverhandlungstag des 18.7.1933 muss auf folgende nachgewiesene Prozessereignisse gerichtet werden:

Zwei Beamte der Politischen Polizei, Fritz Breer<sup>46</sup> und Johannes Ruhtz<sup>47</sup>, die als Zeugen nicht geladen oder vorgesehen waren, betrat den nicht öffentlichen Gerichtssaal und teilten mit, sie seien auf Anweisung des Polizeipräsidenten Willi Veller gekommen. Der SA-Brigadeführer Veller, ein berüchtigter und vorbestrafter SA-Schläger, war am 7. Juli 1933 Polizeipräsident geworden und errichtete unmittelbar danach das KZ-Kemna.<sup>48</sup>

Staatsanwalt Preuss beantragte, die Anwesenheit der Polizeibeamten zu gestatten; eine Begründung ist nicht bekannt. Der Vorsitzende Richter Ufer ließ deren Anwesenheit zu. Eine etwaige fachliche, prozessbezogene Begründung für diese Entscheidung des Gerichts ist nicht vermerkt; diese Durchbrechung der vorgesehenen Nichtöffentlichkeit war und ist unter keinem juristischen oder strafprozessualen Gesichtspunkt plausibel.

Selbst wenn es seinerzeit ein gesetzliches oder übliches Teilnahmerecht der Allgemeinen Polizei gegeben haben sollte, handelte es sich hier um Beamte der Politischen Polizei mit Spezialaufgaben im Bereich politischer Kriminalität. Vom Staatsanwalt initiiert, folgte aus der Zustimmung des Richters – ob gewollt oder nicht – die Kontrolle der neuen nationalsozialistischen Exekutivgewalt über die Rechtsprechung und damit eine Zugriffsmöglichkeit zur Durchsetzung

der sogenannten Polizeischutzhaft, die auf Grundlage der »Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Vaterland« seit 28.2.1933 galt.<sup>49</sup>

Die Verhaftung von Dr. Singer erfolgte während der Verhandlung bereits nach Vernehmung der sogenannten Belastungszeugen, jedenfalls nicht erst nach Beendigung der kompletten Beweisaufnahme, also der Vernehmung aller geladenen und anwesenden Zeugen. Staatsanwalt Preuß beantragte Haftbefehl und dessen sofortige Vollstreckung gegen Dr. Singer. Das Gericht erließ den Haftbefehl, eine Begründung ist nicht vermerkt. Der Haftgrund ist nicht bekannt, wurde aber von Dr. Singer in einem Brief an seine Frau vermutet bzw. benannt: »Auf Antrag des Staatsanwaltes hat das Gericht meine Verhaftung wegen dringenden Tatverdachts und (...) wegen Fluchtverdacht beschlossen, da die Koffer schon gepackt seien.«<sup>50</sup>

Der Haftgrund der Fluchtgefahr basierte auch seiner Zeit nicht auf einer gesetzlichen Automatik, sondern bedurfte der Begründung. Nachdem über einen Zeitraum von nun fast anderthalb Jahren Verdachtes, mindestens aber seit den sieben Monaten nach Anklageerhebung niemals ein solcher Verdacht festgestellt und begründet worden war, hätte es nunmehr besonderer Umstände bedurft, eine solche Fluchtgefahr zu begründen. Das Gericht lehnte die Anträge der Verteidigung ab, den Haftbefehl aufzuheben und ebenso die Vollstreckung des Haftbefehls wegen krankheitsbedingter Haftunfähigkeit auszusetzen.

Staatsanwalt Preuss beantragte 3 Jahre Zuchthaus und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für 5 Jahre. Die Verteidigung beantragte Freispruch bzw. hilfsweise die psychologische Untersuchung von Franz Jansen betreffend seiner Glaubwürdigkeit. Dr. Singer kam sofort nach der Verhandlung am 18.7.1933 in Untersuchungshaft infolge des beschlossenen Haftbefehls, der auch in der gesamten Folgezeit, in der das Urteil nicht rechtskräftig war, aufrechterhalten blieb. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Verhaftung Dr. Singers im Gerichtssaal in Anwesenheit der Politischen Polizei nicht losgelöst von jüdenfeindlicher Motivation und dem Verfolgungsbeginn bewertet werden kann.

<sup>46</sup> Der Kriminalsekretär Fritz Breer war in der Politischen Abteilung der Wuppertaler Kriminalpolizei mit der Bearbeitung der KPD beschäftigt. Er war an Folterungen von Regimegegnern beteiligt und setzte ab 1. April 1934 seine Karriere bei der Gestapo Wuppertal fort. Vgl. NW 1000/NW 1000, Nr. 22692.

<sup>47</sup> Der Kriminalsekretär Johannes Ruthz war bis 1945 Beamter der Geheimen Staatspolizei in Wuppertal. Vgl. NW 1022, Nr. 40005.

<sup>48</sup> Zu Veller vgl. Markus Kiel: Rein nationalsozialistisch gesehen – Die kritisch betrachtete Biografie des SA-Führers und Wuppertaler Polizeipräsidenten, Münster 2019; David Magnus Mintert, »... nur dem Führer und meinem nationalsozialistischen Gewissen verantwortlich«, Willy Veller, – Ein SA-Schläger im Amt des Wuppertaler Polizeipräsidenten, in: Michael Okroy/Ulrike Schrader (Hg.): Der 30. Januar 1933 – Ein Datum und seine Folgen. Aktuelle Forschungen zum Nationalsozialismus in Wuppertal, Wuppertal 2004, S. 46–59.

<sup>49</sup> Zur sogenannten Reichstagsbrandverordnung vgl. Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Grüttner, 3., verbesserte Aufl., München 2001, S. 535–544.

<sup>50</sup> Heinrich Singer an Toni, 19.7.1933.

### 3.3. Das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 20.7.1933

Das Landgericht verkündete die Verurteilung zu 1 Jahr und 6 Monaten Zuchthaus und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für 5 Jahre und lehnte die von der Verteidigung beantragte psychische Untersuchung des Jugendlichen zur Frage seiner Glaubwürdigkeit ab.

Der Inhalt dieser am 20.7.1933 mündlich vorgetragenen Urteilsbegründung ist nicht bekannt. Während sich bis dahin aus dem amtlichen Unterlagenbestand keinerlei Anhaltspunkt ergab, dass Dr. Singer Jude war und ob bzw. inwieweit dies im Gerichtsverfahren überhaupt Erwähnung gefunden hatte, lieferte die Tagespresse in der Berichterstattung über die Verurteilung erste Puzzleteile, dass das Jüdischsein von Dr. Singer in der Hauptverhandlung und für das Urteil durchaus von Bedeutung war:

Der Generalanzeiger schrieb über den Prozess mit dem Hinweis, dass Presse und Publikum in der Verhandlung nicht zugelassen waren:

»Der Vorsitzende, Landgerichtsrat Ufer, hob in der Urteilsbegründung hervor, daß der Angeklagte wegen seiner Abstammung nicht mit anderem Maße gemessen werden solle als andere Rechtsbrecher, mildernde Umstände hätten dem Angeklagten jedoch aus der Erwägung heraus versagt werden müssen, daß er sich als Arzt gewissermaßen an anvertrautem Gut, und zwar an dem edelsten Gut – der Jugend – vergangen habe.«<sup>51</sup>

Die Tageszeitung der NSDAP, die Westdeutsche Zeitung, schrieb mit dem Hinweis, dass der Prozess unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, so dass es unmöglich war, Einzelheiten zu berichten, dennoch erstaunliche Einzelheiten auf, nämlich:

»Mit peinlicher Gewissenhaftigkeit erwog das Gericht alles, was für und gegen den Angeklagten sprechen konnte. (...) Der Verteidiger hatte versucht, für seinen Klienten Geistesgestörtheit nachzuweisen. (...) Das Gericht hob in der Urteilsbegründung besonders hervor, daß der Angeklagte nicht etwa mit anderem Maße gemessen worden sei, weil er Jude sei, vor Gericht würden alle Menschen gleich behandelt. Eine Zubilligung mildernder Umstände könne aber bei diesem

Angeklagten nicht in Frage kommen, weil er sich an dem höchsten ihm anvertrauten Gute vergangen habe – der Jugend.«<sup>52</sup>

Die Behauptung, die Verteidigung habe versucht, Singer für geisteskrank zu erklären, ist nachweisbar falsch. Die Zeitung kommentierte agitatorisch:

»Es ist wohl überflüssig, zu diesem Urteil auch nur ein Wort zu sagen, aber alle verständigen Menschen wird es sehr zum Nachdenken anregen, und es wird sie wieder einmal davon überzeugen, daß der bewußte Antisemitismus der Nationalsozialisten wohl doch nicht so ganz unberechtigt ist, wie manche von ihnen noch glauben.«<sup>53</sup>

Auch ein Brief von Dr. Singer vom 24.7.1933 aus der Haft an seine Frau Toni bestätigt, dass sich nicht nur das Gericht mit dem Jüdischsein beschäftigt hatte, sondern auch Staatsanwalt Preuss:

»Ich habe nichts zu tun mit den Schweinereien, die der Junge bei mir erlebt haben will. (...) Der blonde deutsche Jüngling, ist nicht das Opfer eines spezifisch jüdischen Verbrechens geworden, wie Staatsanwalt Preuss sagt. (...) Hätte ich ein schlechtes Gewissen gehabt, dann hätte ich schon vor einem Jahr über die Grenze gehen können.«<sup>54</sup>

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass Dr. Singer in seinem Brief Staatsanwalt Preuss verfälscht zu Wort kommen ließ, vielmehr kennzeichnete seine Wortwahl in allen vorhandenen Briefen eher Zurückhaltung und Vorsicht. Wir können auf diesen Grundlagen feststellen, dass Dr. Singers Jüdischsein (als Abstammung benannt) im Gerichtssaal nicht nur für den Staatsanwalt präsent und erwähnenswert war, sondern auch für das Gericht; jedenfalls so bedeutsam, dass der Vorsitzende Richter Ufer es wichtig oder erheblich fand, in der mündlichen Urteilsbegründung das Jüdischsein zu thematisieren, wohl wissend, dass dies in die Öffentlichkeit gelangen werde.

Die schriftliche Veröffentlichung des Urteils erwähnt demgegenüber weder zur Person Dr. Singers noch zum Tatvorwurf einen etwaigen Zusammenhang zum Jüdischsein oder – in der Sprache des Gerichts – zu seiner Abstammung. Gleichwohl ergeben sich aus der Urteilsbegründung Auffälligkeiten, die über eine Bewertung als oberflächliche juristische Arbeit hinausgehen und den Schluss nahelegen, dass beim Gericht sowohl eine auf Verurteilung abzielende als auch judenfeindliche Motivation bei der Entscheidungs-

52 Jüdischer Arzt zu Zuchthaus verurteilt, in: Wuppertaler Zeitung, 22.7.1933.

53 Ebd.

54 Heinrich Singer an Toni, 24.7.1933.

findung vorlagen. Der gerichtlichen Entscheidungsfindung lag die sogenannte Würdigung der Beweise zum Tatgeschehen und zur Glaubwürdigkeit der Aussagen zugrunde und im Falle der Verurteilung die Bemessung der Strafe:

### Beweiswürdigung zum Tatvorwurf der unzüchtigen Handlung

Was das dem Tatvorwurf zugrunde gelegte Geschehen betraf, war für das Landgericht »dieser Sachverhalt auf Grund der Aussage des Zeugen Franz Jansen sowie der eidlichen Bekundungen der Zeugen Hermann Jansen, Schmitz, Geheimer Sanitätsrat Dr. Kleinschmidt, Professor Dr. Göring, Dr. Schulten und Rechtsanwalt Dr. Runkel erwiesen.«<sup>55</sup> Bis auf Franz Jansen selbst, der Erlebnisse schilderte, hatten diese anderen Zeugenaussagen ihre Grundlage nur in dem, was der Jugendliche ihnen erzählt hatte. Das Gericht unterließ es, im Urteil wiederzugeben, was diese Zeugen vom Hörensagen eidlich bezeugt hatten, so dass hier nur unterstellt werden kann, es handelte sich ungefähr um die Wiedergabe dessen, was die Polizeiprotokolle dazu enthielten.

Nach diesen – oben beschriebenen – Polizeiaufzeichnungen ab 30.9.1932 gab es allein den Zeugen Schmitz (Jugendleiter), der mit eigenen Worten bestätigte, was Franz Jansen ihm gesagt haben wollte. Die Polizeiprotokolle zu den Aussagen Dr. Kleinschmidt vom 11.10.1932 und Sanitätsrat Dr. Schulten enthielten nichts zum Tatgeschehen, nur zum Eindruck, den Franz Jansen gemacht hatte. Rechtsanwalt Runkel hatte der Polizei nur eine schriftliche Äußerung vom 24.10.1932 übergeben, in der er vom günstigen Eindruck über Franz Jansen sprach und hinzufügte, »die Einzelheiten, die mir der Junge seiner Zeit mitgeteilt hat, kann ich jetzt mit der erforderlichen Genauigkeit nicht mehr wiedergeben.«<sup>56</sup> Allein der Zeuge Göring sagte bei der Polizei am 13.10.1932 Näheres zum Inhalt dessen aus, was Franz Jansen ihm gegenüber geschildert haben will, wobei sich dies nur auf physiologische Einzelheiten und nicht auf ein Ablaufgeschehen bezogen hatte.

Der Kern dessen, was das Gericht im Schrifturteil als bewiesen würdigte, bestand darin, dass allein Franz Jansen bezeugte, was geschehen sein sollte, sein Vater und Jugendleiter Schmitz, was sie von Franz Jansen gehört haben wollten und die Vorermittler des Ärztevereins, dass es Anhörungen gab. Es gab keinerlei Angaben

und Überprüfungen zu den Örtlichkeiten und Begebenheiten der ärztlichen Praxis als Tatort. Ob die Beweisaufnahme tatsächlich so dürftig war oder nur das Urteil so verkürzt begründet wurde, wissen wir nicht. Für das noch darzustellende Revisionsurteil hatte das eine recht gravierende Bedeutung.

### Beweiswürdigung zur Glaubwürdigkeitsfeststellung des jugendlichen Zeugen

Das weitere große Thema der Hauptverhandlung hätte die Glaubwürdigkeit von Franz Jansen sein müssen, erst recht angesichts der etlichen Zeugen vom Hörensagen. Das Landgericht handelte dieses Thema indes im Urteil desinteressiert, oberflächlich und mit juristischer Arroganz ab. Für das Gericht waren die Aussagen der Lehrer »nicht geeignet, die Bekundungen des Franz Jansen zu erschüttern.«<sup>57</sup> Das war's. Die Zweifel, die die Lehrer von Franz Jansen an seiner Glaubwürdigkeit als Zeugen bei der Polizei beschrieben hatten, wurden im Urteil kaum erwähnt. Sie hätten eingehend gewürdigt, etwaige Widersprüche zu ihren Aussagen bei der Polizei aufgedeckt oder ihnen entsprechende Vorhalte gemacht werden müssen. Besonders auffällig ist, dass das Gericht die Aussage des Geheimrates Dr. Kleinschmidt vom Ärzteverein bei der Polizei am 11.10.1932 völlig unerwähnt ließ. Dr. Kleinschmidt hatte den Verdacht geäußert, »dass die Aussagen zum Teil Phantasie sind. Kindliche Aussagen sind äußerst vorsichtig zu beurteilen.«<sup>58</sup> Mit diesen Zweifeln wollte sich das Gericht offenbar nicht beschäftigen. Es war einfacher, sie nicht zu erwähnen, denn anderenfalls hätte sich die Notwendigkeit einer psychologischen Begutachtung aufgedrängt.

Rechtsanwalt Metzroth hatte für diese Art der Beweiswürdigung in seinem Brief von 1949 an Rechtsanwalt Hungershausen die richtige Bewertung: »Die Entlastungsbehauptungen sind in der damaligen Zeit, als die Judenhetze herrschte, nicht beachtet worden.«<sup>59</sup>

Die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Marbe in der Verhandlung vom 18.7.33 zur Problematik jugendlicher Glaubwürdigkeit in diesem Kontext schien es nicht gegeben zu haben; diese fachliche Erklärung wurde im Urteil nicht einmal als existenter Teil der Beweisaufnahme erwähnt, d.h. der Inhalt blieb unbekannt. Auch das hatte ebenso gravierende Folgen

57 Urteil des Landgerichts Wuppertal, Ebd.

58 Protokoll Polizei vom 11.10.1932, Ebd.

59 Metzroth an Hungershausen, 12.4.1949, in: LAV NRW R, BR 3008, Nr. 250876, Bl. 36.

in der Revisionsinstanz. Es liegt allerdings nahe, dass Prof. Dr. Marbe ähnliches vorgetragen hatte, wie es sich aus seiner späteren Stellungnahme von August 1933 ergab.<sup>60</sup>

Den von der Verteidigung eingebrachten Antrag, Franz Jansens Glaubwürdigkeit psychologisch überprüfen zu lassen, wies das Landgericht kurz und lapidar zurück: »Das Gericht besitzt auch aufgrund praktischer Erfahrung im Umgang mit jugendlichen Personen die zur Beurteilung dieser Frage, sowie derjenigen der Glaubwürdigkeit, erforderliche Sachkunde und bedarf hierzu keines Gutachtens. Aus diesem Grund war auch die vom Verteidiger zum Schluss der Hauptverhandlung beantragte Untersuchung des Franz Jansen durch einen Psychologen entbehrlich.«<sup>61</sup>

Statt der gebotenen Aufklärung für eine gründliche Beweiswürdigung verwies das Gericht auf seinen eigenen Sachverstand. So setzte sich im Urteil die bereits im Vorverfahren erkennbare Ablehnung fremden Sachverstands fort. Ganz in diesem hausgemachten Sinne hatte bereits der Gerichtsarzt Dr. Schütt in seiner »gutachterlichen Äußerung« vom 23.2.1933 antizipiert: »Ich schliesse mich der Ansicht des Oberstaatsanwaltes an, dass in der Hauptverhandlung Gelegenheit geboten ist, das bisher gewonnene Bild von der seelischen Beschaffenheit des Jünglings ausreichend zu ergänzen.«<sup>62</sup>

Es kann hier nicht unerwähnt bleiben, dass Dr. Schütt in den Folgemonaten der zuständige Gerichtsarzt für Dr. Singer war, der durchgängig sämtliche Bitten und Anträge wegen Haftunfähigkeit auf Basis und infolge Herzleidens mit »Sachverständig« ablehnte.<sup>63</sup>

## **Strafzumessung und Beurteilungspflicht zur möglichen Strafmilderung nach § 176 StGB**

Bereits die vom Staatsanwalt beantragte dreijährige Zuchthausstrafe für den nicht vorbelasteten Dr. Singer kann im Gesamtbild des staatsanwaltlichen Vorgehens als Ausdruck besonderer Härte verstanden werden.

§ 176 StGB sah bei bewiesener Tat Zuchthausstrafe vor. Eine Gefängnisstrafe kam nur in Betracht, wenn mildernde Umstände vorhanden waren. Das Gericht lehnte die Zubilligung mildernder Umstände ab, weil »der Angeklagte (...) sich unter Missbrauch seiner ärztlichen Autorität an dem ihm zur Wiederherstellung seiner

60 Vgl. Abschnitt 3.4.

61 Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 20.7.1933, in: ZGP, NL Karl Marbe, 11/Unterlagen.

62 Gutachterliche Äusserung, Ebd.

63 Vgl. Heinrich Singer an Toni, 16.9., 19.9.1933.

Gesundheit von dessen Eltern anvertrauten Franz Jansen in einer überaus verwerflichen Weise vergangen« habe.<sup>64</sup>

Das Gericht begründete nicht, was es unter »überaus verwerfliche Weise« verstand. Die unzüchtige Handlung selbst konnte nicht gemeint sein, denn diese war als Tatbestand die Voraussetzung für beiderlei Strafarten, Zuchthaus oder Gefängnis. Der angebliche Missbrauch ärztlicher Autorität war als Kriterium der Glaubwürdigkeit gerade nicht festgestellt worden, sondern im Zweifel.

Für diese nicht näher erklärte moralisch-sittliche Kategorie »überaus verwerfliche Weise« verweisen wir auf die zitierten Presseberichte, nach denen das Gericht die Zuerkennung mildernder Umstände deshalb abgelehnt hatte, weil Dr. Singer sich an dem höchsten oder edelsten Gut vergangen habe, nämlich der Jugend. Es ist auffällig, dass diese nicht gesetzlichen Wertbegriffe »höchstes Gut« oder »edelstes Gut« in der schriftlichen Urteilsbegründung genauso fehlten, wie die jüdische Abstammung Dr. Singers, die keine Rolle gespielt haben sollte.

Ob diese Abweichung zwischen mündlicher und schriftlicher Begründung damit zu erklären ist, dass die Presse dem Vorsitzenden Richter etwas »in den Mund legte«, was er nicht gesagt hatte, ist eher unwahrscheinlich, zumal es sich um zwei verschiedene Zeitungen handelte, die sich auch sonst in der Wortwahl deutlich unterschieden. Zutreffender dürfte sein, dass der Vorsitzende Richter seine Hinweise zur jüdischen Abstammung und zur Verletzung des edelsten Gutes Jugend nicht verschriftlichen wollte:

Juristisch hätte das angreifbar sein können, weil das Jugendsein des Tatopfers bereits Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes von § 176 Ziff. 3 StGB war (Personen unter 14 Jahren). Neben der Bestrafung (bezogen auf die Tat) wäre eine Strafmilderung aus völkischen Gründen unterlassen worden mit der Folge indirekter Strafverschärfung. Möglicherweise war aus Sicht des Gerichts die Zeit noch nicht reif genug, dies auszuformulieren, so dass es zu dieser unspezifischen kryptischen Formulierung »überaus verwerflich« gegriffen hat.

Festzuhalten ist demgegenüber, dass das Gericht in die Abwägung weder die »Ersttäterschaft« von Dr. Singer, noch das Alter von Franz Jansen einbezogen hatte. Franz Jansen war zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs 13,5 Jahre alt. Ein halbes Jahr später, mit 14 Jahren wäre – die Handlungen als gegeben unterstellt – der Tatbestand des

64 Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 20.7.1933, in: ZGP, NL Karl Marbe, 11/Unterlagen.

§ 176 Ziff. 3 StGB nicht erfüllt gewesen, die Strafvorschrift also nicht zur Anwendung gekommen. Dass die Berücksichtigung einer Ersttäterschaft als Strafmilderungsgrund geboten gewesen wäre, hat 1958 das Landgericht Wuppertal in seinem Beschluss zur Strafmaßreduzierung bestätigt.<sup>65</sup> Eine Strafmilderung sei auch zur damaligen Zeit für Täter, die zum ersten Mal wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden sind, üblich gewesen, so dass nicht ausgeschlossen werden könne, »dass dem Verurteilten damals wegen seiner Rassezugehörigkeit und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen des nationalsozialistischen Staats keine mildernden Umstände zugebilligt worden sind.«<sup>66</sup>

### 3.4. Stellungnahme von Prof. Dr. Karl Marbe

Der Würzburger Professor Karl Marbe war einer der bekanntesten deutschen Psychologen und ein Pionier der Gerichtspsychologie.<sup>67</sup> Die Hinzuziehung eines solch bekannten Gutachters wie Marbe zeigt, wie gewissenhaft sich Singer und sein Anwalt Metzroth auf den Prozess vorbereitet hatten.

Zu dem Urteil gegen Singer hatte Marbe im August 1933 ein psychologisches Gutachten verfasst.<sup>68</sup> Von diesem Gutachten hatte sich Dr. Singer einen maßgeblichen Einfluss auf das Revisionsverfahren beim Reichsgericht erhofft. Das Urteil, so Marbe, sei »für den Psychologen deshalb höchst bemerkenswert, weil es mit den gesamten Erfahrungen der wissenschaftlichen Psychologie der Aussage in Widerspruch« stehe.<sup>69</sup> Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Aussagen Jansens schrieb er:

»Dass ein Jugendlicher von 13½ Jahren auf die Idee kommen kann, dass solche unsittlichen Manipulationen medizinisch wertvoll

65 Vgl. Abschnitt 4.1.

66 Beschluss des Landgerichts Wuppertal in der Strafsache gegen Dr. med. Heinrich Singer vom 29.9.1958, in: LAV NRW R, BR 3008, Nr. 250876.

67 Vgl. Karl Marbe: Der Psychologe als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß, Stuttgart 1926; Annette Mülberger: Karl Marbe und die Anwendung der Psychologie im Rechtswesen vor dem ersten Weltkrieg, in: Matthias Schmoekel (Hg.): Psychologie als Argument in der juristischen Literatur des Kaiserreichs, Baden-Baden 2009, S. 133–152.

68 Psychologische Würdigung des Urteils der 5. Ferienstrafkammer des Landgerichts Wuppertal gegen den praktischen Arzt Dr.med. Singer, in: ZGP, NL Karl Marbe, 11/Unterlagen.

69 Ebd.

seien, ist nach meinen vielen Erfahrungen über die Sittlichkeit in der Volksschule usw. gänzlich ausgeschlossen und das Gericht hätte sich sagen müssen, dass die Behauptung Jansens, er sei darüber im Zweifel gewesen, ganz erheblich zu seinen Ungunsten spricht. Auch aus dem Beichtunterricht, den der katholische Jansen schon mit sieben oder acht Jahren genossen hat, musste er wissen, dass das in Rede stehende Gebaren unzulässig ist. (...)

Auch zeigt die Psychologie der Lüge, mit der sich mein Institut ganz besonders beschäftigt hat, dass selbst als völlig wahrheitsliebend geltende Kinder, geschweige denn solche, die nicht als wahrheitsliebend gelten, häufig und plötzlich unglaubliche Lügen gewebe entwickeln. Diese Tatsachen sind nicht nur Gemeingut der Vertreter der Normalpsychologie, sondern auch der Mediziner, welche sich mit der Psychologie der Zeugenaussage beschäftigt haben. Sehr gerne lügen sie bei sexuellen Dingen Erwachsenen gegenüber, ohne dass man meist dafür irgendeinen Grund zu entdecken vermag. (...)

Den Ausgangspunkt für die Behauptungen des Jansen (...) gab offenbar der Umstand, dass Dr. Singer zunächst eine Phimose (Verklebung der Vorhaut mit der Eichel) bemerkte und beseitigte hatte.<sup>70</sup>

Dass das Gericht unter Hinweis auf den eigenen Sachverstand die Erforderlichkeit eines Gutachtens ablehnte, kommentiert Marbe folgendermaßen:

»Es ignoriert also systematisch die gesamten Ergebnisse der Psychologie der Zeugenaussage, die ich vorgetragen habe und stellt sich auf den Standpunkt, auf dem die Gerichte vor vierzig Jahren stehen konnten und mussten. Es ignoriert also kategorisch die einschlägige wissenschaftliche Psychologie. Ohne natürlich dem Recht der unabhängigen Beweiswürdigung zu nahe treten zu wollen, muss ich doch diesen Standpunkt als einen heutzutage unmöglichen bezeichnen.

Auch gibt es kein Gericht, welches in diesen Fragen über die Erfahrung verfügt, die der gerichtlich tätige Spezialist im Gebiet der Psychologie der Aussage besitzt. Ein solcher würde auch niemals ein Gutachten abgegeben, auf Grund dessen ein Angeklagter unter den Bedingungen, die bei unserem Prozess in Frage kamen, verurteilt werden könnte.«<sup>71</sup>

70 Ebd.

71 Ebd.

Nach dem Tode Singers hatte Marbe an Toni geschrieben: »Ich betrachte das Urteil des Elberfelder Gerichts als ein Justizirrtum und bin nicht nur aufgrund meines Fachwissens, sondern auch persönlich von der Unschuld des Verstorbenen überzeugt.«<sup>72</sup>

### 3.5. Anmerkungen von Dr. Singer zum Urteil

Auch in Hinblick auf die Bewertung des Urteils sind die Briefe Singers aus der Haft an seine Familie ein wertvoller Bestandteil, vermitteln sie doch anders als die rein analytisch juristische Sicht sowohl die Ohnmacht, die Fassungslosigkeit über die Entscheidung, auch wegen der fehlenden Plausibilität und die Suche nach Möglichkeiten, diesen Irrtum zu korrigieren.

In den ersten Briefen an seine Familie äußerte er zunächst sein Erschrecken, wenige Tage später sprach er vom Schock über die Haft, die ihn an seiner Verteidigung gehindert habe, bis er sich in einem Brief vom 27.7.1933 ausführlich mit dem Inhalt des Verfahrens beschäftigte. Er nannte es sein »Plädoyer«.<sup>73</sup>

Dr. Singer beschrieb sein Bild, seinen Eindruck von Franz Jansen als einen »damals 13½, jetzt 15 Jahre alten Mittelschülers, überdurchschnittlich begabt, rege Phantasie, oftträumerisch, überheblich d.h. selbstbewusst gegenüber Erwachsenen, gut musikalisch veranlagt, 2-3 mal wöchentlich mit Vater an Musikübungen mit Erwachsenen teilnehmend, von dem Lehrer namentlich Rektor Ritter entschieden abstreiten, dass er das über 2 Monate mit sich hätte geschehen lassen«. Er äußert seine Verwunderung über die Aussage des Jugendlichen, »der in seinem Alter als Großstadtschüler das gutgläubig für einen Teil der zur Gesundung führenden Behandlung gehalten hat (...), der seine Aussagen vor Gericht lächelnden Mundes macht (...). Seine Angaben über vorgenommene Schweine-reien sind so konstant detailliert, daß sie wahrscheinlich vorgekommen sind, aber nicht durch mich.« Franz Jansens schlechtes Aussehen, anscheinend der ursprüngliche Anknüpfungspunkt für den Jugendleiter, war für Dr. Singer in erster Linie verursacht »durch das

im Städt. Krankenhaus (...) festgestellte frische linksseitige Lungenleiden«, wobei er sein Unverständnis ausdrückte über »dessen Eltern, [die] sich während der ganzen Behandlung bis auf die erste Beratung niemals bei mir um den Jungen gekümmert haben, der doch bei der Bedeutung des Leidens eine eingehende Behandlung sicher nötig hat (...).«

Dr. Singer reklamierte in seinem Plädoyer, dass eine Ortsbesichtigung nicht stattgefunden hatte, denn »Sprechzimmer und namentlich Behandlungssofa (seien) vom Nebenzimmer (Ehefrau) einzusehen, hörbar (...). Tür von Frau und Personal, auch bei Verschluss und Steckenbleiben des Schlüssels von außen jederzeit leicht zu öffnen«. Dr. Singer spricht damit das erhebliche Risiko an, dass er als Täter eingegangen wäre und er kritisierte massiv die Ermittlungsabläufe, die sich über viele Stationen erstreckt, »statt direkt von einem verantwortlichen Richter hätten durchgeführt werden sollen.« Dr. Singer empörte sich über das »Gutachten des Gerichtsarztes: Dauer der Untersuchung nach seiner Angabe ½, nach der des draußen wartenden Vaters ¼ Stunde, keine Untersuchung der Lunge, der Geschlechtsorgane, des Nervensystems, geschweige denn Tiefenpsychologie oder Psychoanalyse. Ohne Röntgenbild hält Arzt Behandlung für übertrieben.«

Mit dieser eigens als »Plädoyer« bezeichneten Anklage fasste Dr. Singer alle die Tatumsstände zusammen, die das Landgericht offensichtlich nicht ermittelt hatte, die jedenfalls aus der Beweiswürdigung des Gerichts nicht erkennbar sind.

### 3.6. Die Wuppertaler Justiz im Juli 1933

Die Behauptung des Landgerichtsrats Ufers, Heinrich Singer sei als Jude nicht anders behandelt worden als andere »Rechtsbrecher«, war im Juli 1933 aus der Sicht eines Richters, soweit subjektiv auf das von ihm geführte Verfahren bezogen, wenig glaubhaft, wie bereits dargestellt. Die Justiz befand sich seit dem 30. Januar 1933 nachgerade im Ausnahmezustand. Sie war, so der Historiker

72 Karl Marbe an Toni Singer, 27.12.1933. Zitiert nach: RA Hungershausen an Landgericht Düsseldorf, Entschädigungskammer, 3.4.1963, in: LAV NRW R, BR 3008, Nr. 250876.

73 Heinrich Singer an meine Lieben, 27.7.1933.

Nikolaus Wachsmann, »ein wesentliches Instrument des NS-Terrors«.<sup>74</sup> Die überwiegende Mehrheit der meist nationalkonservativen und antirepublikanischen Richter und Staatsanwälte begrüßte das Dritte Reich. Die wenigen republikanischen und jüdischen Justizbeamten wurden durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenstums vom 7. April 1933 aus dem öffentlichen Dienst entlassen.<sup>75</sup>

Wie stellte sich die Situation 1933 in Wuppertal dar? Der Terror des Nationalsozialismus war hier besonders stark ausgeprägt: Er richtete sich vor allem gegen die Linke und gegen die Juden. Im Laufe des Jahres 1933 wurden ca. 1000 Personen in Wuppertal verfolgt. Dies reichte von Entlassungen, Inhaftierungen und schwerer Folter bis hin zum Mord. Gegen 429 Personen liefen Verfahren vor Gerichten; allerdings nur zu einem ganz geringen Teil beim Amts- und Landgericht Wuppertal. Für die politischen Verfahren war das Oberlandesgericht Hamm und teilweise das Sondergericht Düsseldorf verantwortlich.<sup>76</sup> 20 Menschen wurden in dem Zeitraum von März 1933 bis Ende Juli 1933 in Wuppertal von SA- und SS-Männern teilweise am helllichten Tag ermordet oder aus ihren Wohnungen gekidnappt und später getötet. Unter den Todesopfern waren auch zwei Juden. Der Sozialdemokrat Oswald Laufer, der am 7. März auf offener Straße erschossen wurde. Und der Zahnarzt Dr. Alfred Meyer, der am 16. Mai 1933 von der SA ermordet und in der Bevertalsperre versenkt wurde. Bis zur Ernennung des SA-Brigadeführers Willi Veller zum Wuppertaler Polizeipräsidenten am 7. Juli 1933 hatte die Polizei noch gegen SA-Leute wegen der Morde ermittelt.<sup>77</sup> Dies ist an dieser Stelle relevant, da die Wuppertaler Justiz über die Morde informiert war, aber nicht weiter verfolgte.

Schon am 9. und 11. März 1933 führten die Nationalsozialisten aggressive Boykottaktionen in Wuppertal durch. Am 1. April 1933 erschien in allen Wuppertaler Tageszeitungen ein Boykottaufruf der NSDAP mit der Parole: »Kauft nicht in jüdischen Geschäften,

Geht nicht zu jüdischen Ärzten und Rechtsanwälten«.<sup>78</sup> Am 3. April berichte die Barmer Zeitung:

»Im Landgerichtsbezirk Wuppertal ist die Ausschließung jüdischer Richter und Rechtsanwälte nach den Anordnungen des preußischen Justizministers durchgeführt worden. Drei Assessoren, die kommissarisch eine richterliche Stellung bekleiden, sind diese Ämter entzogen worden. Entsprechend der Schlüsselzahl der jüdischen Bevölkerung konnten noch einige jüdische Anwälte zugelassen werden, und zwar an den Wuppertaler Gerichten Rechtsanwalt Goldschmidt, Elberfeld, und daneben für die Kammer für Handelssachen in Barmen Rechtsanwalt Orgler.«<sup>79</sup>

Es gibt keine Hinweise, dass es in der Wuppertaler Justiz irgendwelche Proteste gegen den Terror des Regimes und Solidarität mit den verfolgten jüdischen Kollegen gab. Das Gegenteil war der Fall: Fast alle Richter des Landgerichts traten zum 1. Mai 1933 in die NSDAP ein; allen voran Landgerichtspräsident Dr. Eduard Kleinschmidt.<sup>80</sup> In seinem Entnazifizierungsverfahren nahm er zu seinem Parteibetritt folgendermaßen Stellung: »Ich bin zum 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP geworden, weil die Ziele zunächst gute zu sein schienen und der ehrwürdige Feldmarschall von Hindenburg Hitler als seinen Nachfolger anerkannt hatte. Erst später sind die Mißstände zu Tage getreten und erst neuerdings in ihrem verbrecherischen Umfang mir bekannt geworden.«<sup>81</sup>

Kleinschmidt gab weiterhin als Motiv für seinen Parteieintritt die Sorge an, »ohne Beitritt sein Amt zu verlieren.«<sup>82</sup> In ähnlicher Form begründeten auch Kleinschmidts Kollegen in den Entnazifizierungsverfahren ihren Beitritt zur Partei. Sie wären unter Druck der Nationalsozialisten in die Partei eingetreten, seien eher Opfer als Täter der NS-Diktatur gewesen. So auch Landgerichtsrat Ufer: »Ich trat im Jahre 1937 der Partei bei, weil ich fürchtete als Beamter und Richter

74 Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, Berlin 2004, S. 421.

75 Vgl. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 124–167.

76 Vgl. Ulla Albel/Christian Schott: Verurteilt. Politischer Widerstand und oppositionelles Verhalten in Wuppertal 1933–45. Dokumentation biographischer Daten, Verfahren, Anklagen, Bocholt/Bredevoort 2001.

77 Vgl. Vgl. David Mintert: Das frühe Konzentrationslager Kemna und das sozialistische Milieu im Bergischen Land. Diss. Universität Bochum 2007, S. 115.

URL: <https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/3061/file/diss.pdf> (Stand 10.06.2024).

78 Zitiert in Kurt Schnöring: Auschwitz begann in Wuppertal. Jüdisches Schicksal unter dem Hakenkreuz, Wuppertal, 1981, S. 64.

79 Zitiert in ebd., S. 73. Mit dem Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April wurden Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen waren oder Frontkämpfer waren, von dieser Regelung ausgenommen. Zu dieser Gruppe gehörte auch Siegfried Aaron, der Anwalt von Heinrich Singer.

80 Nach Aussagen des Landgerichtsrats Greef traten »ungefähr 6« Richter der NSDAP nicht bei. NW 1022-U/30023, Bl. 82.

81 LAV NRW R, NW 1022-K/29933, Bl. 51.

82 Ebd.

meine Existenz zu verlieren.«<sup>83</sup> Ufers Anwalt führte zu seiner Entlastung im Entnazifizierungsverfahren an, dass Beamte, die 1933 nicht in die Partei eingetreten waren, mit »Argwohn beobachtet« wurden. »Die von ihnen gefällten Entscheidungen waren einer weit schärferen Kritik ausgesetzt als Entscheidungen derjenigen Beamten, welche ihre ›Zuverlässigkeit‹ bereits durch den Beitritt zur NSDAP bewiesen hatten.«<sup>84</sup>

Bei einem Freispruch von Heinrich Singer oder bei einer vertagten Fortsetzung des Verfahrens für ein psychologisches Glaubwürdigkeitsgutachten wäre Ufer wahrscheinlich einer besonders scharfen Kritik ausgesetzt gewesen. Das Auftauchen von zwei Beamten der Politischen Polizei in der Gerichtsverhandlung war ein unmissverständliches Signal, welches Urteil die Nationalsozialisten von Ufer erwarteten. Denn der Gauführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), Hermann Schroer, war einer führenden lokalen Politiker der NSDAP. Er war seit März 1933 Stadtverordneter und Reichstagsabgeordneter. Schroer war Inhaber des goldenen Parteiaabzeichens und ein fanatischer Antisemit.<sup>85</sup> Er spielte eine maßgebliche Rolle bei der Ausgrenzung der jüdischen Rechtsanwälte in Wuppertal. In einem Rundschreiben forderte er in seiner Funktion als BNSDJ-Funktionär alle »arischen Rechtsanwälte« am 30. Juni 1933 auf, monatliche Mitteilungen zu machen, welche Personen sich noch durch jüdische Anwälte vertreten ließen.<sup>86</sup> Auf einer von Schroer organisierten Bezirksversammlung des BNSDJ im Oktober 1933 in der Wuppertaler Stadthalle gab der bekannte Staatsrechtler Prof. Carl Schmitt vor, was die Nationalsozialisten von Juristen erwarteten: »Der nationalsozialistische Staat werde nur solche Richter und Rechtsanwälte dulden, die in deutscher Rasse und deutschem Volkstum verwurzelt sind.«<sup>87</sup> Schroer scheute auch keine Konflikte mit der Justiz. 1934 hatte er versucht die strafrechtliche Verfolgung der Misshandlungen im KZ Kemna zu verhindern.<sup>88</sup> Der

ehemalige Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Wilhelm Schwister, bezeichnete Schroer als einen der »übelsten nazistischen Aktivisten (...), der eine wahre Gewaltherrschaft im ganzen Bezirk und namentlich in Wuppertal ausgeführt hat.<sup>89</sup>

Das Zitat zeigt, wie energisch Schroer Einfluss auf die Justiz nahm. Es steht außer Frage, auch wenn keine Dokumente darüber vorliegen, dass er den Prozess gegen Singer genau verfolgte. Dafür sprechen seine führende Rolle in der Wuppertaler NSDAP, seine enge Beziehung zum Polizeipräsidenten Veller und der antisemitische Kommentar zum Prozess in der Tageszeitung der NSDAP.

Ein faires Verfahren und womöglich ein Freispruch für Singer hätte von einem Richter Charaktereigenschaften erfordert, über die ein »Mitläufer« wie Ufer nicht verfügte. Und das galt auch für die beisitzenden Richter und Schöffen, über die es die folgende Information gibt: Der Gerichtsassessor Hahn trat 1937 in die NSDAP ein.<sup>90</sup> Der Schöffe, Oberpostsekretär Hermann Stehr, war seit 1931 Mitglied der NSDAP und mitverantwortlich für die Entlassung republikanischer Beamter bei der Post 1933.<sup>91</sup>

### 3.7. Das Revisionsurteil des Reichsgerichts Leipzig vom 23.10.1933

Das Rechtsmittel der Revision dient in erster Linie der Überprüfung, ob das vorinstanzliche Gericht geltendes Recht fehlerfrei angewendet hat. Es geht also bei der Revision nicht um eine erneute Überprüfung des Sachverhalts. Dennoch gibt es bei gewissen rechtlichen oder rechtspolitischen Interessen dieser Höchstgerichte durchaus ambitionierte in die Prüfung des Sachverhalts hineinreichende Bewertungen.

Ein solches Interesse des Reichsgerichts war hier nicht vorhanden und es hat die Revision Dr. Singers – salopp gesagt – recht ruppig und zielgerichtet verworfen. Das Reichsgericht urteilte, dass die Entscheidung der Wuppertaler Richter keinen Verfahrensverstoß enthielt, als sie unter Hinweis auf den eigenen Sachverstand die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens ablehnten und so die Glaubwürdigkeit des Jugendlichen bejahten:

<sup>83</sup> NW 1022-U/30023, Bl. 82. Nach Aussagen des Landgerichtsrats Greef traten »ungefähr 6« Richter nicht der NSDAP bei. Ebd.

<sup>84</sup> Ebd., S. 74.

<sup>85</sup> Vgl. Wolfgang Benz (Hg.): Handbuch des Antisemitismus Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, Berlin 2009, Bd. 2, S. 748f.; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 965.

Bislang gibt es keine detaillierte biographische Studie zu Schroer.

<sup>86</sup> Zitiert in Schnöring, Auschwitz begann in Wuppertal, S. 75.

<sup>87</sup> Generalanzeiger, 26.10.1933.

<sup>88</sup> Vgl. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 359 – 359. Hans Frank hatte Hitler im Oktober 1934 Schroer »als altbewährten Kämpfer für das nationalsozialistische Recht« für das Amt des Präsidenten des Volksgerichtshofs vorgeschlagen, ebd. S. 965.

<sup>89</sup> Schwister, Oberlandesgerichtspräsident i.R., 23.4.1946, in: LAV NRW R, NW 1022-K/29933, Bl. 51.

<sup>90</sup> Vgl. LAV NRW R, NW 1017-II, Nr. 3901.

<sup>91</sup> Vgl. LAV NRW R, NW 1022-ST, Nr. 1410.

»In Hinblick auf (...) das Recht der freien Beweiswürdigung war die Strafkammer nicht verpflichtet, sich dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Marbe, selbst wenn dieses, worüber das insoweit allein maßgebende Urteil keinen Aufschluss gibt, den von der Revision behaupteten Inhalt gehabt haben sollte, anzuschließen.«<sup>92</sup>

Das Reichsgericht hielt es somit für rechtens, dass das Urteil des Wuppertaler Gerichts den Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme des Dr. Marbe nicht erwähnte und somit kein Aufschluss über den Inhalt vorläge. Rechtens sei die Nichtbeachtung der Stellungnahme Dr. Marbes vor allem deshalb, weil das Wuppertaler Gericht in seiner Beweisentscheidung ohnehin frei gewesen sei, sich dem Inhalt anzuschließen oder nicht.

Ähnlich beurteilte das Reichsgericht, dass die Wuppertaler Richter bestimmte Zeugen nicht vernehmen mussten, weil es erstens rechtens war, deren zu erwartende Aussagen als zutreffend und wahr zu unterstellen und zweitens das Urteil nicht ergeben habe, dass sich die Richter an ihre Wahrunterstellung nicht gehalten hätten. Dies ist eine lakonische, unüberprüfbare Feststellung des Gerichts, da es ja gerade die Nichterwähnung für rechtens bewertet hatte.

Zum Revisionsangriff mangelhafter Berücksichtigung von Strafmilderungsgründen setzte das Reichsgericht seine fast tautologische Bewertung fort, denn das Urteil habe ebenso wenig ergeben, dass die Wuppertaler Richter sich an die Wahrunterstellung nicht gehalten hätten, wobei sie zu einer ausdrücklichen Erörterung im Urteil eben nicht verpflichtet gewesen waren.

Zusammengefasst: Nach Beurteilung des Reichsgerichts durfte sich das Landgericht Wuppertal für alle entscheidungserheblichen Umstände auf das Recht der freien Beweiswürdigung berufen. Eine ausdrückliche Erörterung und inhaltliche Begründung dieser Beweiswürdigung im Urteil war nicht erforderlich. Jedenfalls war aus der fehlenden Begründung nicht ableitbar, dass es eine gründliche Beweiswürdigung gegeben hatte.

Das Reichsgericht gab mithin seinen juristischen Segen, dass wesentliche Teile des Wuppertaler Urteils nicht nachvollziehbar waren. Mit diesem höchstrichterlichen Urteil wurde in extensiver Auslegung die sogenannte freie Beweiswürdigung aufgewertet. Eine solche extensive freie Beweiswürdigung, die keiner Erörterungspflicht unterliegt, ermöglicht tendenziell, dass eine strenge Gesetzesbindung auf-

gewichtet wird bis hin zur Anwendung eigener richterlicher Maßstäbe einer subjektiven Wertorientierung: »Die Orientierung am subjektiv als gerecht empfundenen Ergebnis war Leitmotiv des Reichsgerichts im Dritten Reich und diese Orientierung war auch für die höchstrichterliche Strafrechtsprechung ab 1950 nicht ehrenrührig.«<sup>93</sup>

Dieses eher strukturelle Leitmotiv in der Rechtsprechung bedarf einer notwendigen Ergänzung, was die juristischen Akteure des mit der Revision Dr. Singers befassten 3. Strafsenates des Reichsgerichts angeht: Zu den mit der Revision Dr. Singers befassten fünf Reichsgerichtsräten des 3. Strafsenats gehörten u.a. Dr. Alfred Tittel und Richard Oesterheld. Tittel war beteiligt an dem Urteil des Großen Senats des Reichsgerichts vom 9.12.1936, in dem es um die extensive Anwendung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre von 1935 ging. Oesterheld war seit April 1934 förderndes Mitglied der SS und seit 1.5.1937 NSDAP-Mitglied.<sup>94</sup>

© LAV NRW, W, Q 923  
Nr. 7210, Karteikarte 733

93 Vgl. Gerhard Pauli: *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs*, Berlin/New York, 1992, S. 245.

94 Vgl. Friedrich Karl Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts*, Band IV (1933–1945), Berlin (Ost) 1971, S. 284 f., 296.

Mit der Verwerfung der Revision wurde die verurteilende Entscheidung des Landgerichts Wuppertal rechtskräftig und Dr. Singer wurde zur Abüßung der Zuchthausstrafe nach Münster gebracht.

### 3.8. Reaktionen auf den Tod Heinrich Singers

Am 20. Dezember erschien eine Todesanzeige für Singer im Wuppertaler Generalanzeiger, unterschrieben von Toni Singer, den Söhnen Walter und Hans Wolfgang Singer und dessen Freundin und späterer Frau Ilse Plaut.<sup>95</sup> Natürlich wurden die Umstände von Dr. Singers Tod nicht erwähnt, sondern in der Anzeige heißt es, er sei am »17. Dezember 1933 im Alter von 60 Jahren sanft entschlafen«. Laut den Erinnerungen von Wolfgang Müller, eines langjährigen Redakteurs des Generalanzeigers, wurde die Anzeige dem »Generalanzeiger« sehr verübelt.<sup>96</sup>



<sup>95</sup> Vgl. Christina Prauss: Lady Ilse Singer geborene Plaut aus Hildesheim zu ihrem

100. Geburtstag. Ein Blick in ihr Familienalbum, URL:

[https://www.goethegymnasium-hildesheim.de/images/dokumente-PDF/Ilse\\_Plaut\\_HiJaB.pdf](https://www.goethegymnasium-hildesheim.de/images/dokumente-PDF/Ilse_Plaut_HiJaB.pdf)

<sup>96</sup> Wolfgang Müller: Sechs Jahrzehnte Zeitgeschehen im Spiegel der Heimatzeitung. Generalanzeiger der Stadt Wuppertal 1887–1945, Wuppertal 1954, S. 357.



© Alfons Esser

Von der Familie Singer wohnte zum Zeitpunkt des Todes niemand mehr in Wuppertal. Toni Singer zog zu der Familie ihrer Schwester nach Vettweis, wo Heinrich Singer auch bestattet wurde. Hans Wolfgang emigrierte im Oktober 1933 nach Istanbul. Er erhielt durch Vermittlung des weltbekannten Ökonomen Joseph A. Schumpeter 1934 ein Stipendium an der Universität Cambridge, wo er 1936 von John Maynard Keynes promoviert wurde. Walter beendete wegen fehlender Perspektiven sein Medizinstudium, obwohl er offiziell als Sohn eines »Frontkämpfers« hätte weiter studieren können. Er absolvierte eine kaufmännische Lehre in Frankfurt am Main und emigrierte 1936 nach São Paulo.<sup>97</sup> Toni Singer lebte bis 1938 in Vettweis und folgte dann ihrem Sohn nach São Paulo.

1935 wurde über den Fall Singer in einem Artikel »Juden und Judenknechte aus Wuppertal« des Nazi-Hetzblattes »Der Stürmer« vehement gelogen und Dr. Singer diffamiert. In dem Artikel wurden Mitglieder der AOK, die trotz Druck der Krankenkassenangestellten darauf beharrten, weiterhin von jüdischen Ärzten behandelt zu werden, namentlich gebrandmarkt. Dort heißt es: »Dr. Singer verführte einen 12-jährigen deutschen Knaben. Das System stellte damals das Verfahren ein. Das Dritte Reich überführte und bestrafte ihn mit 1 Jahr Zuchthaus. Das Scheusal erhängte sich in der Zelle des Lüttringhauser Zuchthauses«.<sup>98</sup>

<sup>97</sup> Vgl. Schrader, Briefe aus der Emigration, S. 200–203.

<sup>98</sup> Der Stürmer. Deutsches Wochenblatt zum Kampf um die Wahrheit. 13 Jg. (1935), Nr. 10.

# Juristische Wieder-gutmachungsversuche

## nach 1945

In seinem letzten Brief aus dem Zuchthaus in Münster schrieb Heinrich Singer: »Die Vernunft sagt mir, daß nicht die Gerechtigkeit, sondern nur ein Zufall durch neue Tatsachen eine Wiederaufnahme des Prozesses gestattet.«<sup>99</sup> Das zu erleben war Singer, der 11 Tage später im Zuchthaus starb, nicht gegönnt.

Toni Singer, die inzwischen in den USA lebende Witwe von Dr. Singer, hatte 1949 den Düsseldorfer Rechtsanwalt Hungershausen beauftragt, Wiedergutmachungsansprüche zu prüfen und geltend zu machen, ebenso die Rehabilitierung ihres verstorbenen Mannes durchzusetzen.

Mit einem Brief von Rechtsanwalt Hungershausen an Dr. Marbe erhoffte dieser sich dessen Unterstützung, teilte aber auch mit, dass die prozessuale Wiederaufnahme des alten Verfahrens, also der strafprozessuale Versuch mit dem Ziel eines Freispruchs, scheitern werde. Franz Jansen war 1945 in Kriegsgefangenschaft gestorben und mit dem Tod des Hauptbelastungszeugen war die für ein Wiederaufnahmeverfahren gesetzlich erforderliche Beibringung neu zu bewertender Tatsachen kaum möglich.<sup>100</sup>

Zwar hatte Rechtsanwalt Hungershausen auch erfolgreich recherchiert u.a. zu der teilweise sehr frühzeitigen NSDAP-Zugehörigkeit der am Urteil beteiligten Richter der Strafkammer, dann aber den juristischen Anknüpfungspunkt zur Wiederaufnahme verworfen und stattdessen sich auf Wiedergutmachungsansprüche fokussiert. Nachdem Toni Singer noch im Jahr 1949 gestorben war, haben die

Söhne Dr. Hans Wolfgang Singer aus New York und Walter Singer aus São Paulo die Wiedergutmachung für die Familie und die Rehabilitierung ihres Vaters mit Rechtsanwalt Hungershausen in Angriff genommen.

Als rechtliche Grundlagen kamen die »Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3.6.1947« (VOBL für die britische Zone 1947) und das 1953 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) in Betracht.

### 4.1. Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 29.9.1958 revidiert das Urteil von 1933

Beim Landgericht Wuppertal gab es einen Teilerfolg, denn das Gericht beschloss, dass die »Zuchthausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus auf eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monate zurückgeführt« wurde und die »Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in Fortfall« kam.<sup>101</sup>

#### Warum war das ein Teilerfolg?

Die rechtliche Grundlage der Verordnung von 1947 hatte ihre Hauptzielrichtung darin, Straffreiheit zu prüfen für die Verurteilung solcher Straftaten, die nach dem 30.1.1933 aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen worden waren oder um sich der Verfolgung durch den Nationalsozialismus zu entziehen oder für Straftaten, die allein nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren.

Keine dieser Voraussetzungen lag hier vor, denn die Dr. Singer zugeschriebene Straftat war vor dem 30.1.1933 und auch nicht im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus begangen worden und die Strafbarkeit knüpfte nicht an eine nationalsozialistische Auffassung. Dementsprechend kam eine Straffreierklärung, also ein Freispruch, bereits von den Voraussetzungen her nicht in Betracht.

Diese Verordnung ermöglichte jedoch auch die Überprüfung, ob eine damals verhängte Strafe »grausam oder übermäßig hoch« war, d.h. ob die Strafzumessung durch die Justiz im Nationalsozia-

99 Heinrich Singer an Toni, 6.12.1933.

100 Vgl. Hungershausen an Karl Marbe, 4.11.1949, in: ZPG, NL Marbe, 1/Korrespondenz.

101 Beschluss des Landgerichts Wuppertal in der Strafsache gegen Dr. med. Heinrich Singer vom 29.9.1958, in: LAV NRW R, BR 3008, Nr. 250876.

lismus ein nicht hinnehmbares Maß überschritten hatte. Für diese isolierte Überprüfung des Strafmaßes wurde der damalig abgeurteilte Sachverhalt (also der Strafvorwurf der unzüchtigen Handlung) als geschehen zugrunde gelegt. Das Landgericht hatte also letztlich eine Ermessens- oder Werteentscheidung zu treffen und kam zu dem Ergebnis, dass auch damals, also nach dem 30.1.1933, für Ersttäter dieser und ähnlicher Straftaten in der Regel mildernde Umstände zugebilligt und damit einhergehend keine Zuchthausstrafen ausgeurteilt worden waren.<sup>102</sup> Auf dieser Erkenntnis der damaligen Rechtsprechungsblichkeit bzgl. dieser Strafvorwürfe kam das Landgericht zu dem Schluss, dass die unterbliebene Berücksichtigung der Ersttäterschaft und des vorgerückten Alters Dr. Singers dafür sprachen, »dass dem Verurteilten damals wegen seiner Rassezugehörigkeit und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes keine mildernden Umstände zugebilligt worden sind.«<sup>103</sup>

Das Landgericht hob den Strafausspruch aus 1933 auf und wandelte ihn um in 1,5 Jahre Gefängnisstrafe; die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wurde vollständig aufgehoben. Der erste Eindruck mag keinen merkbaren Unterschied erkennen lassen, denn es blieb die identische Dauer von Freiheitsstrafe. Real im Anstaltsleben hätte dies sehr merkbare Unterschiede in der Strafvollstreckung bedeutet, z.B. bei der Arbeitsbeschäftigung, beim Sport, bei Besuchen, Schriftkommunikation, Literatur und nicht zuletzt für eine vorzeitige Entlassung im Fall der bewährten Führung.

Der wirkliche Teilerfolg für die Familie Singer lag in dem Anerkenntnis, dass das gegen Dr. Singer verhängte Strafmaß aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeurteilt worden war, weil er Jude war, also infolge rechtswidriger Entscheidung. Der für diese Entscheidung verantwortliche Richter Dr. Cohnen kannte die Rechtsprechung um 1933, weil auch er seinerzeit als Richter tätig und am 1. Mai 1933 in die NSDAP eingetreten war.<sup>104</sup>

Infolge seines juristischen Rückblicks auf die Praxis wurden die antijüdische Motivation des Staatsanwaltes mit seinen Äußerungen, seinen Verfahrenshandlungen, seinem harten Antrag von 3 Jahren Zuchthausstrafe und die durchaus damit kooperierende Hand-

102 Vgl. Urteil vom 20.3.1933, 2.Senat Reichsgericht in Strafsachen Band 67, S. 170 ff. (RGSt 67,170ff), in dem die notwendige Abwägung wegen der schweren Zuchthausstrafung nach § 176 StGB erwartet wird.

103 Ebd.

104 Vgl. LAV NRW R, NW 1022, Nr. 1894.

lungsweise des Vorsitzenden Richters Ufer jedenfalls im engen Rahmen dieser Verordnung aus 1947 offengelegt.

## 4.2. Entschädigungsverfahren nach Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ab 1958

Im nächsten Schritt machte Rechtsanwalt Hungershausen – unter Bezugnahme auf den eben dargestellten Gerichtsbeschluss – in Auftrag der Söhne Dr. Singers im Dezember 1958 beim Amt für Wiedergutmachung in Wuppertal Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) geltend.<sup>105</sup> Von dort gab es zunächst den Hinweis, die Strafakte sei nicht vorhanden, dem Hungershausen im April 1959 widersprach, was im Ergebnis ungeklärt blieb. Am 27.9.1962 lehnte das Regierungspräsidium in Düsseldorf die beantragte Entschädigung ab. Hungershausen erhob Klage beim Landgericht Düsseldorf, das 1965 ebenso keine Entschädigungsansprüche zubilligte. Nach einer gesamten Verfahrensdauer von 8 Jahren wurde auch die beim Oberlandesgericht Düsseldorf durchgeführte Berufung mit Urteil vom 30.3.1966 rechtskräftig abgewiesen, so dass keinerlei Entschädigungsansprüche der Familie Singer nach dem BEG Geltung erlangten. Für dieses Entschädigungsverfahren sind als Dokumente vorhanden: Anwaltsschriften an das Wiedergutmachungsamt, die Klageschrift an das LG Düsseldorf, die Berufungsbegründungsschrift und das Urteil des OLG Düsseldorf von 1966.<sup>106</sup>

Die differenzierte Betrachtung dieses Urteils zeigt einerseits den retrospektiven Blick des OLG auf das Verfahren aus 1932 und 1933, andererseits eine gewisse Kontinuität im Umgang mit rechtlichen Bewertungen, insbesondere aber eine erschreckende Ignoranz hinsichtlich historischer Einordnung der nationalsozialistischen Zeitenwende.

105 Zur Praxis der Wiedergutmachung vgl. Christina Strick: Effizienz und Empathie. Wiedergutmachung im Regierungsbezirk Düsseldorf, in: Frei Norbert/José Brunner/Constantin Goschler: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2010, S. 572–599.

106 Vgl. Stadtarchiv Wuppertal, Amt für Wiedergutmachung, ZK 250876; LAV NRW R, BR 3008, Nr. 431176.

Von der Einleitung des Strafverfahrens in 1932 bis zur endgültigen Ablehnung einer beantragten Haftverschonung aus gesundheitlichen Gründen waren für das OLG keine Umstände zutage getreten, die eine Verfolgung Dr. Singers als überwiegend wahrscheinlich und deshalb für festgestellt erachtet werden konnten.

Im Einzelnen bedeutet dies:

In der Einleitung des Verfahrens selbst könne bereits deshalb ein Verfolgungsgrund nicht liegen, weil sie aus der Zeit vor der sogenannten Machtergreifung stamme und die Beschuldigungen **ersichtlich nicht** aus nationalsozialistischen Kreisen kamen. Das OLG erweckt unter Hinweis auf die Zeitzäsur mit dieser Wortwahl den Eindruck, dies sei bewiesen. Korrekt wäre gewesen, zu formulieren, dass es **nicht ersichtlich** sei, dass die Beschuldigung aus nationalsozialistischen Kreisen kam, was zutrifft, aber nicht ausschließt, dass es ggfs. anders war. Eine solche Wortwahl hat suggestiven Charakter.

Ähnlich manipulativ formulierte das Gericht, wenn es feststellt, dass die Aussagen der Zeugen im Ermittlungsverfahren **gegen die Annahme** von Verfolgungsgründen sprachen. Keineswegs sprachen die Aussagen gegen eine solche Annahme, allenfalls gibt es keinen Anhalt, dass sie dafür sprachen.<sup>107</sup>

Aus dieser Vorsortierung zumindest unklarer Erkenntnisse folgerte das OLG, dass der von der Staatsanwaltschaft für die Anklageerhebung festgestellte hinreichende Tatverdacht gegen Dr. Singer nichts mit der erst später einsetzenden allgemeinen Judenverfolgung zu tun hatte. Vor allem dadurch, dass das OLG die vorherige antijüdische Stimmung, Diskriminierungen und das entsprechende Gedankengut auch bei Juristen verkennt, ließ das OLG die Verfolgungszeit frühestens mit dem Stichtag der für die NSDAP erfolgreich gewonnenen Wahlen beginnen. Trotz der Auffälligkeiten in der Gerichtsverhandlung im Juli 1933 sah das OLG keine Anhaltspunkte »für eine Verfolgung aus Gründen der Rasse«<sup>108</sup>. »Die bloße Tatsache, dass zwei Kriminalbeamte zur nichtöffentlichen Sitzung zugelassen worden sind, besagt ebenfalls nichts dafür, dass die Massnahmen des Gerichts und insbesondere das Urteil irgendwie aus Verfolgungsgründen beeinflusst werden sollten und beeinflusst worden sind.«<sup>109</sup>

<sup>107</sup> Vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf in dem Rechtsstreit des Universitätsprofessor Hans Wolfgang Singer und des Kaufmanns Walter Singer gegen das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1966, in: ebd. [Hervorhebungen des Verfassers].

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> Ebd.

Das OLG bewertete die Anwesenheit der vom SA-Polizeipräsidenten entsendeten Beamten der Politischen Polizei und deren Verbleib mit Unterstützung des Staatsanwalts und Billigung des Gerichts konträr zur Darstellung von Rechtsanwalt Hungershausen in der Berufsbegründung, ohne jegliche Erörterung der insbesondere vom damaligen Rechtsanwalt Metzroth wiedergegebenen Stimmung.

Der erst in der Gerichtsverhandlung erlassene Haftbefehl, auch nicht die Widersprüchlichkeit zum offensichtlich vorher fehlenden Haftgrund seit der Anklageerhebung bewegten das OLG zu einer kritischen Überlegung. Ganz im Gegenteil. »Der Erlaß des Haftbefehls im Laufe der Hauptverhandlung spricht angesichts des gesetzlich begründeten Fluchtverdachts ebenfalls nicht für eine Verfolgungsmaßnahme.«<sup>110</sup> Die Aktenlage jedenfalls ergab keine Fluchtgefahr und das OLG behauptete, nannte aber kein zugrunde liegendes Gesetz. Sollte das OLG eine zu erwartende Verurteilung und das Strafmaß Zuchthaus rechtlich antizipiert und daraus eine Fluchtgefahr abgeleitet haben, bliebe die Verhaftung ungesetzlich, weil die Beweisaufnahme mangels Vernehmung der Entlastungszeugen nicht abgeschlossen war.

Dem OLG fiel allerdings auf, dass »die Verurteilung (...) allein auf die Aussage des (...) Jugendlichen ohne die heute übliche Hinzuziehung eines Sachverständigen für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit erfolgt ist.«<sup>111</sup> Auf eine eigenständige rechtliche Beurteilung dieses sehr bedeutsamen Prozessgeschehens verzichtete das OLG und verwies lakonisch auf seine Billigung durch das Reichsgericht. Eine eigenständige Beurteilung hätte zwingend zur Erörterung der Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Marbe geführt und damit offengelegt, dass auch seinerzeit die psychologisch begutachte Glaubwürdigkeit bekannt war. Im Ergebnis wollte das OLG auch hier keinen Anhalt für eine Verfolgungsmaßnahme sehen.

Die seinerzeit vom Landgericht Wuppertal abgelehnte Haftverschonung wegen krankheitsbedingter Haftunfähigkeit mochte das OLG ebenso wenig als Verfolgungsmaßnahme bewerten, weil die Krankheitsbedingtheit »angesichts der Vernichtung der Strafakten und des Fehlens weiterer Beweismittel nicht zu beweisen« sei. Das OLG erwog geradezu das Gegenteil, weil die Strafkammer des Landgerichts später in der Haft die ärztliche Untersuchung Dr. Singers genehmigt hatte und wegen der »Tatsache, (...) dass sie

<sup>110</sup> Ebd.

<sup>111</sup> Ebd.

das Ergebnis der Untersuchung mit Sicherheit auch verwertet hat«. Dies ist erneut eine dieser suggestiven, unbelegten Bewertungen. Dokumentarisch gesichert ist nur, dass Dr. Dillenburger in der Haftanstalt Dr. Singer besucht und soweit dort möglich wohl untersucht hat. Das Ergebnis der Untersuchung war genauso wenig bekannt wie die Entscheidung der Strafkammer, die sich allenfalls aus der Fortdauer der Haft erschließen ließ. Auffällig ist eher, dass das OLG weder die bei Dr. Singer bekannte Herzerkrankung noch die ärztlich festgestellte Todesursache hier kontextualisierte.

Interessant ist wiederum, dass es dem OLG Düsseldorf offensichtlich wichtig war, den Anschein einer ernsthaften rechtlichen Abwägung zu erwecken, indem es gleichzeitig einen Blick in die zweite juristische Waagschale und so eine alternative Bewertung der Geschehnisse zuließ:

»Der Senat verkennt nicht, daß die Möglichkeit einer Verfolgung aus rassischen Gründen besteht, weil die Hauptverhandlung und die Haft in eine Zeit fallen, in der die Verfolgung der Juden bereits begonnen hatte, weil die Untersuchungshaft noch vor der Urteilsverkündung verhängt und ihr Vollzug während der Dauer des Revisionsverfahrens nicht ausgesetzt worden ist, obwohl der Erblasser [Heinrich Singer] wie die späteren Ereignisse gezeigt haben, schwer krank war, weil die Verurteilung allein aufgrund der Aussage eines jugendlichen Zeugen und ohne Zuziehung eines Sachverständigen zur Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit erfolgt ist und weil dem bis dahin wegen unehrenhaften Verhaltens noch nicht in Erscheinung getretenen Erblasser mildernde Umstände verweigert worden sind und deshalb auf eine Zuchthausstrafe erkannt worden ist. Alle diese Umstände können die erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung jedoch nicht begründen, wenn man insbesondere berücksichtigt, daß das Verfahren vor der Verfolgszeit eingeleitet und bis zur Anklageerhebung gefördert worden war und daß zur Zeit der Verurteilung von einer Gleichschaltung der Justiz noch keine Rede sein konnte.«<sup>112</sup>

Mit dem letzten Satz schloss das Gericht das kurz für eine andere Sichtweise geöffnete Fenster und verknüpfte sich wieder mit seiner die Ablehnungsentscheidung tragenden formalisierten und ahistorischen Sichtweise einer Zeit davor und einer Zeit danach.

Anzumerken ist, dass der Vorsitzende Richter dieses Entschädigungssenates und Vizepräsident des OLG, Johannes Meese, 1934

von der Hitlerjugend in die NSDAP »überführt worden« und somit erstmalig im Jahr 1964 ein Entschädigungssenat mit einem ehemaligen NSDAP-Mitglied besetzt war.<sup>113</sup>

Der tragende Pfeiler in der die Verfolgungsmaßnahmen ablehnenden Argumentation des OLG war die fehlende Gleichschaltung der Justiz zum Zeitpunkt des Strafverfahrens 1932 und 1933. Der vertiefte Blick in die historische Wirklichkeit der politischen Verhältnisse, auf das Handeln und Unterlassen der Akteure und Akteurinnen verdeutlicht, dass die statische Zäsur von davor und danach kein taugliches Instrument ist, Gerichtsentscheidungen in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche auf ihre Rechtmäßigkeit abzuklopfen. Die institutionellen Umbauten hatten verschiedenste personelle Konsequenzen in Form von Mitläufertum, schnellstmöglicher personeller Gleichschaltung durch Eintritt in die maßgeblichen Organisationen, Ausleben der endlich errungenen diktatorischen Herrschaftsteilhabe, soweit nicht ohnehin die Assimilation an das nationalsozialistische Gedankengut und Menschenbild bei den einzelnen AkteurInnen vor 1933 und unabhängig von Parteimitgliedschaften begonnen hatte. Es wird durchgängig deutlich, dass das juristische Denken und Bewerten im Fall des Dr. Singer ab 1932/1933 und selbst noch 1966 beeinflusst von nationalsozialistischem Gedankengut oder seiner Verschleierung war.

In Anbetracht dieser verschiedensten juristischen Verfahren über einen Zeitlauf von 33 Jahren erweist sich die eingangs aus einem Brief von Dr. Singer an seine Frau Toni zitierte Bemerkung nicht nur als zutreffende, sondern auch eher milde Bewertung.

»Selbst der vom besten Willen zur Objektivität & Wahrheitserforschung bestrebte Richter ist letzten Endes nur relativ objektiv, bleibt ein Kind seiner Zeit, namentlich in solchen Umwälzungen.«<sup>114</sup>

113 Vgl. LAV NRW R, NW 238 Nr. 801 Bd I.

114 Heinrich Singer an Toni, 7.9.1933.

# Erinnerung an Heinrich Singer und Hans Wolfgang Singers Bemühungen um seine Rehabilitation

Heinrich Singer war nach dem Zweiten Weltkrieg in Wuppertal nicht ganz vergessen. Der Redakteur des Generalanzeiger Karl Müller erwähnte seinen Fall 1954. »Dr. Singer, ein bekannter Arzt aus der Elberfelder Südstadt, war von Hitlerjungen angezeigt worden, er habe sich bei schulärztlichen und privaten Untersuchungen der Kinder unsittliche Handlungen zuschulden kommen lassen. Die Anschuldigungen wurden von allen, die den verheirateten Arzt kannten (...), nicht geglaubt. Der Mann war über diesen Verdacht erhaben.«<sup>115</sup>

In dem Band »Wuppertal in der Zeit des Nationalsozialismus« erwähnen der Journalist Kurt Schnöring und Ulrich Föhse 1983 Heinrich Singer. Schnöring übernahm Müllers Darstellung und schrieb von »einer üblichen antisemitischen Kampagne, die zu dem Fehlurteil geführt habe«<sup>116</sup> Föhse bemerkte zu Singer nur kurz, dass die Nationalsozialisten Ärzten vielfach »sittliche Verfehlungen« vorwarfen.<sup>117</sup> Ulrike Schrader erwähnt in dem Band »Antworten aus der

115 Müller, Sechs Jahrzehnte Zeitgeschehen, S. 357.

116 Kurt Schnöring: Wuppertaler Presse unter dem Hakenkreuz. Von der Gleichschaltung bis zur Ausschaltung, in: Klaus Goebel: Wuppertal in der Zeit des Nationalsozialismus, Wuppertal 1983, S. 81–93, hier S. 88.

117 Ulrich Föhse: Erst Mensch, dann Untermensch. Der Weg der jüdischen Wuppertaler in den Holocaust, S. 65–80, hier S. 68.

Emigration« – der Briefe von Hans Wolfgang und Walter Singer enthält – Heinrich Singer sei nach der Machtübernahme »denunziert« worden, »Kinder sexuell missbraucht zu haben«.<sup>118</sup>

Auf Einladung des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Wuppertal besuchte Hans Wolfgang Singer 1983 nach 50 Jahren das erste Mal seine Geburtsstadt. »Wie er gewünscht hat«, schreibt Prof. em. Günter Schiller, »war es ein kurzer privater Besuch unterhalb des Radars der Öffentlichkeit: Keine Presse, kein Empfang etc. Er hat – auf Wunsch des Fachbereichs – einen Vortrag vor Studenten gehalten.«<sup>119</sup>

Während seines Aufenthalts in Wuppertal kam es zu einem Gespräch im Rathaus mit dem Oberbürgermeister Gottfried Gurland; weitere Teilnehmer waren Prof. Bernd Biervert, der Pressesprecher der Universität Michael Kroemer und Ulrich Föhse.<sup>120</sup> »In kleinem Kreis« schreibt Günter Schiller, habe er »auch von der Kränkung gesprochen wegen der Nichtanerkennung seines Vaters als Opfer des Faschismus.«<sup>121</sup>

Der Besuch in seiner Geburtsstadt war für Hans Wolfgang Singer eine große Enttäuschung. 1984 schrieb er an Föhse: »Ich denke natürlich noch viel an meinen erinnerungsreichen Besuch in Wuppertal zurück, der mir meine Jugend und mein Elternhaus wieder nahegebracht hat. Manche der Erinnerungen waren sehr schmerzlich, vor allem die an das Schicksal meines Vaters und das ist auch der Bereich einer schweren Enttäuschung für mich.<sup>122</sup> Drei Jahre schrieb er: »Ich weiß nicht, ob und wie Sie den Fall meines Vaters behandeln werden. (...) Ich bin sehr enttäuscht, dass nicht die kleinste Geste auch nur gemacht wurde, das ›Urteil‹ zu liquidieren – nach meinem Besuch in Wuppertal hätte ich etwas anderes erwartet.<sup>123</sup> Drei Wochen später sandte er Föhse einen Ausschnitt aus der Universitätszeitung zu seinem 77. Geburtstag. »Die Absicht ist«, schrieb Singer, »Ihnen zu zeigen, dass wenn es nötig und nützlich wäre, ich jederzeit vollen support von den englischen Behörden und dem englischen Publikum erhalten könnte.«<sup>124</sup> Und wenige Wochen

118 Schrader, Antworten aus der Emigration, S. 253.

119 Günter Schiller: Ein großer Sohn Wuppertals im 20. Jahrhundert. Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Sir Hans W. Singer. Manuscript, S. 11.

120 Bild in Schrader, Antworten aus der Emigration, S. 253.

121 Schiller, Ein großer Sohn Wuppertals, S. 11.

122 Hans Singer an Ulrich Föhse, 25.11.1984, in: BAS, Sammlung Föhse.

123 Hans Singer an Ulrich Föhse, 8.11.1987, ebd.

124 Hans Singer an Ulrich Föhse, 28.11.1987, ebd.

später – wie in der Einleitung schon zitiert: »Ich kann mir einfach nicht denken, dass eine einfache Rehabilitierungserklärung oder Erklärung des ›Urteils‹ als ›null und nichtig‹ irgendwelche Schwierigkeiten bereiten könnte.«<sup>125</sup>

Wie traumatisierend die nicht erfolgte Rehabilitierung seines Vaters für Hans Wolfgang Singer nachwirkte und welche großen Hoffnungen er mit seiner Reise in seine Geburtsstadt verbunden hatte, wird aus den folgenden Zeilen seiner Enkelin Lucia deutlich:

»Großvater war sehr zurückhaltend, wenn es um Dinge ging, die ihn zutiefst verletzten; er sprach nicht viel darüber, aber während meiner gesamten Kindheit hatte er Albträume, in denen er im Schlaf schrie, und von frühester Kindheit an verstand ich, dass es sich dabei um ein Wiedererleben dieser Zeit handelte. (...)«

Ich weiß, dass Großvater seit seiner Ausreise 1933 einmal in Deutschland war, und nachdem ich mit Ihnen gesprochen habe, weiß ich, dass dies sein Besuch in Wuppertal gewesen sein muss (er brachte uns eine Postkarte von der Schwebebahn mit). Ich erinnere mich an viele Diskussionen zwischen meinen Großeltern im Vorfeld, ob sie fahren sollten; meine Großmutter sagte »nein«, aber mein Großvater war hin- und hergerissen, und ich verstehe jetzt, dass dies daran lag, dass er noch einmal versuchen wollte, den Namen seines Vaters reinzuwaschen.«<sup>126</sup>

Hans Wolfgang Singer hat die Rehabilitation seines Vaters nicht mehr erlebt. Wir denken, unsere Untersuchung des Falles Heinrich Singer zeigt, »dass das Klima des Prozesses (...) einen normalen Prozess unmöglich und das Fehlurteil unvermeidlich« machten, und dass es sich »um einen Akt politischer Verfolgung« handelte.<sup>127</sup> Entgegen dem Urteil des Oberlandesgericht Düsseldorf 1966 lässt sich die »erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung« sehr wohl begründen. Eine offizielle »Rehabilitierungs-erklärung« für Heinrich Singer ist überfällig. Und wir prüfen auch, ob eine Aufhebung des Strafurteils nach dem »Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege« möglich ist.

125 Schrader, Antworten aus der Emigration, S. 252.

126 Email Lucia Singer an Dieter Nelles, 23.02.2024.

127 Schrader (Hg.): Antworten aus der Emigration., S. 252.

*Walters Karte bei.  
Liebste Toni!*  
Montag früh, 23.8.23

Vorziele, wo ich einmal zu kleinmütig mich verhalten hab, Sorge gemacht habe. So gewiss, dass mir der Gedanke an dich & die Jungs so viele Kraft geben wird. Heute ist der Entscheidungstag in Leipzig. Wir wollen zum lieben Gott beten, dass es mir wieder Glück, Freiheit & so wiedergeben möge. Samstag auf dem Stand, das sagt Ihnen wohl aller) traf ich Melkroth & erzählte dar, dass Kam Aron, beide hoffnungsvoll. Heute ist wieder ein Anfall des Verstandes vorläufige Haftentlassung der möglich. Heute Ich bitte doch doch die 2-3 Leut' mündes zu besorgen, gibt schon! Warum will Hans durch schrift. Brief an Generalagentur Friedeberg in Frankfurt - Allmehr wird die es 40 M. reichen; das ist doch offensichtl. Brotig, möglichst auf Vorstube, jetzt verordnen. Genesung. Nr. 245 Offerte 3 6950. Brief an Plant weiterzugeben. Kein Weißbrot mehr, höchstens 2 Brötchen. Hans verwaltungskosten zu hoch. Für Sachen. Rheinbach will in einigen Tagen an Oberstaatsanwalt schreiben. Zur Aktie geben noch Druckerei oder Sammelg. 10h. Familie Gen. Rat. Bremer kann auch Praxis wohnhaus nicht verkaufen (Ludwigstr.) Walter kann doch bis zur Entscheidung Kollegen besuchen. Zum Druckerei will ich wegen Sperrungs nicht ungenug geben. Geh' lieber nicht zum Amt deswegen. Hans wird mir ja morgen berichten über seine Reise. Ich bin sehr dafür, dass er die Lust zur Wissenschaft nicht verlieren soll, das soll ihm doch über alles gehen. So habe ich wenigstens ein Stilleben gehofft & hoffe noch. Er soll doch mit Prof. Spieckhoff sprechen. Oder willst Du, liebe Toni, Dich einmal bei ihm anmelden? Bist Du mit mir Brief nach Plant einverstanden? Bitte gern kleiner Döschen Schimpffabrik.

# Quellen und Literaturverzeichnis

## Archivalien

### Bundesarchiv Berlin (BArch)

Reichsgericht

### Begegnungsstätte Alte Synagoge Wuppertal (BAS)

Sammlung Föhse

### Landesarchiv NRW

#### Abteilung Rheinland (LAV NRW R)

Entnazifizierungsakten

Regierung Düsseldorf, Wiedergutmachungsakten

Personalakten

#### Abteilung Westfalen (LAV NRW W)

Justizvollzugsanstalt Münster

### Stadtarchiv Wuppertal (StaW)

Amt für Wiedergutmachung

### Zentrum für Geschichte der Psychologie der Universität Würzburg (ZGP)

Nachlass Karl Marbe

## Zeitungen und Zeitschriften

Generalanzeiger für Wuppertal, Jg. 1933

Der Stürmer

Wuppertaler Zeitung, Jg. 1933

## Literatur

**Albel, Ulla/Schott, Christian:** Verurteilt. Politischer Widerstand und oppositionelles Verhalten in Wuppertal 1933–45. Dokumentation biographischer Daten, Verfahren, Anklagen, Bocholt/Bredevoort 2001.

**Benz, Wolfgang (Hg.):** Handbuch des Antisemitismus Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, Berlin 2009.

**Föhse, Ulrich:** Erst Mensch, dann Untermensch. Der Weg der jüdischen Wuppertaler in den Holocaust, in: Goebel, Klaus (Hg.): Wuppertal in der Zeit des Nationalsozialismus, Wuppertal 1983.

**Gruchmann, Lothar:** Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Grütner, 3., verbesserte Aufl., München 2000.

**Kaul, Friedrich Karl:** Geschichte des Reichsgerichts, Band IV (1933–1945), Berlin (Ost) 1971.

**Kiel, Markus:** Rein nationalsozialistisch gesehen – Die kritisch betrachtete Biografie des SA-Führers und Wuppertaler Polizeipräsidenten, Münster 2019.

**Lipphardt, Veronika:** Biologie der Juden: Jüdische Wissenschaftler über »Rasse« und Vererbung 1900–1935, Göttingen 2008.

**Marbe, Karl:** Der Psychologe als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß, Stuttgart 1926.

**Mauss, Susanne:** »Nicht Zugelassen« Die jüdischen Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933–1945, Essen 2013, S. 52–55.

**Mintert, David Magnus:** »... nur dem Führer und meinem nationalsozialistischen Gewissen verantwortlich«, **Willy Veller:** Ein SA-Schläger im Amt des Wuppertaler Polizeipräsidenten, in: Michael Okroy/Ulrike Schrader (Hg.): Der 30. Januar 1933 – Ein Datum und seine Folgen, Aktuelle Forschungen zum Nationalsozialismus in Wuppertal, Wuppertal 2004, S. 46–59.

**Mintert, David:** Das frühe Konzentrationslager Kemna und das sozialistische Milieu im Bergischen Land. Diss. Universität Bochum 2007, S. 115, URL: <https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/3061/file/diss.pdf> (Stand 10.06.2024)

**Mülberger, Annette:** Karl Marbe und die Anwendung der Psychologie im Rechtswesen vor dem ersten Weltkrieg, in: Matthias Schmoeckel (Hg.): Psychologie als Argument in der juristischen Literatur des Kaiserreichs, Baden-Baden 2009.

**Okroy, Michael/Schrader, Ulrike (Hg):** Der 30. Januar 1933 – Ein Datum und seine Folgen. Aktuelle Forschungen zum Nationalsozialismus in Wuppertal, Wuppertal 2004.

**Müller, Wolfgang:** Sechs Jahrzehnte Zeitgeschehen im Spiegel der Heimatzeitung. Generalanzeiger der Stadt Wuppertal 1887–1945, Wuppertal 1954.

**Pauli, Gerhard:** Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Berlin/New York 1992.

**Plumpe, Werner:** Carl Duisberg 1861–1935. Anatomie eines Industriellen, München 2016.

**Prauss, Christina:** Lady Ilse Singer geborene Plaut aus Hildesheim zu ihrem 100. Geburtstag. Ein Blick in ihr Familienalbum, URL: [https://www.goethegymnasium-hildesheim.de/images/dokumente-PDF/Ilse\\_Plaut\\_HiJaB](https://www.goethegymnasium-hildesheim.de/images/dokumente-PDF/Ilse_Plaut_HiJaB).

**Schiller, Günter:** Ein großer Sohn Wuppertals im 20. Jahrhundert. Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Sir Hans W. Singer. Manuscript, o.O., o.J.

**Schnöring, Kurt:** Auschwitz begann in Wuppertal. Jüdisches Schicksal unter dem Hakenkreuz, Wuppertal 1981.

**Schnöring, Kurt:** Wuppertaler Presse unter dem Hakenkreuz. Von der Gleichschaltung bis zur Ausschaltung, in: Goebel, Klaus (Hg.): Wuppertal in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 81–93.

**Schrader, Ulrike (Hg.):** Antworten aus der Emigration. Briefe und andere Quellen jüdischer Flüchtlinge aus Wuppertal in der Sammlung Ulrich Föhse, Wuppertal 2018.

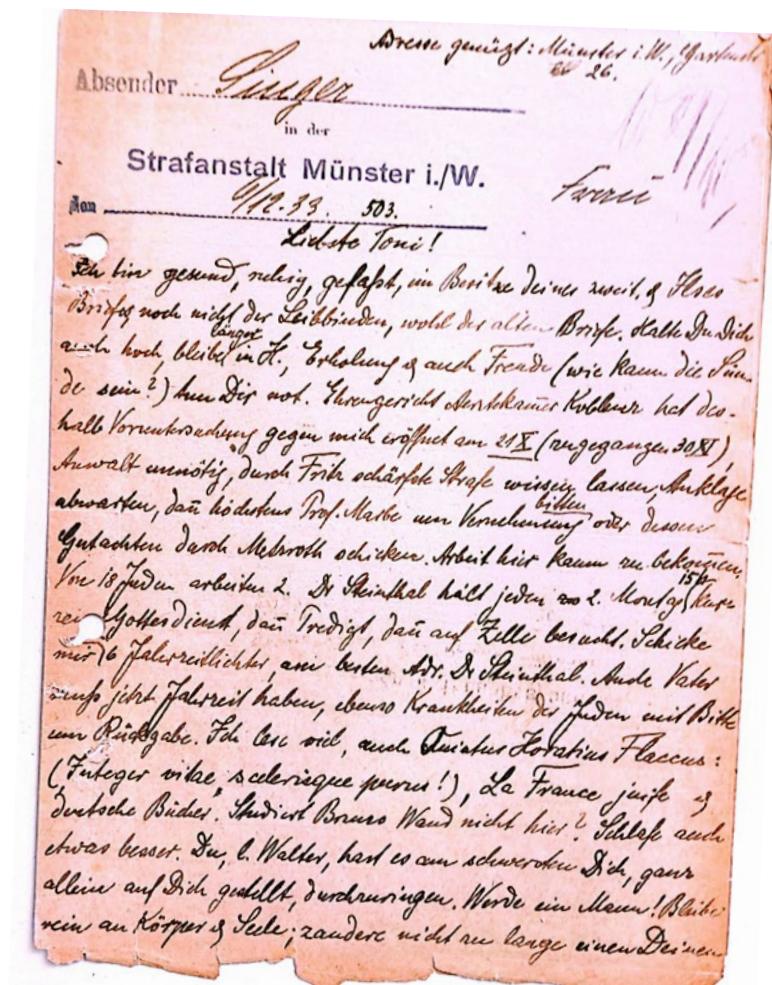
**Shaw, John D.:** Sir Hans Singer: The Life and Work of a Development Economist, Basingstoke/New York 2002.

**Singer, Heinrich:** Allgemeine und spezielle Krankheitslehre der Juden, Leipzig 1904.

**Strick, Christina:** Effizienz und Empathie. Wiedergutmachung im Regierungsbezirk Düsseldorf, in: Frei Norbert/José Brunner/Constantin Goschler: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2010, S. 572–599.

**Volkov, Shulamith:** Deutschland aus jüdischer Sicht. Eine andere Geschichte vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 2022.

**Wachsmann, Nikolaus:** Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, Berlin 2004.



79 ~~der erste Sonntag~~  
3 Posten davon eine Dienstag  
mit Blankomodel - Wuppertal-E., den 19. September 1933

schrift  
Liebste Toni, lieber Hans Wolfgang!

Heute Sonntag Samstag mittags erhielt ich Deinen Sonntagabrief, liebste Toni, № 29 (nicht 28) mit Brief von Karl, den ich wieder belege. Es ist sicher schwer für Walter allein zu entscheiden, aber es bleibt uns, z. B. nur nichts anderes übrig. Wenn Hans Wolfgang sich fest entschlossen hat, am 18. von Elberfeld wegzugehen, so begleiten ihn unsere herzlichen Segenswünsche. Dass es uns, & vornehmlich Dir, armste Toni, ein schweres Opfer ist, keinen Zweifel haben mehr bei Dir zu haben, darüber musst Du hinwegkommen. Auch wir haben als Kinder unserer Eltern verloren und jetzt erst sehen wir ein, wie diese unbekümmerte Lösung der Jugend vom Elternhaus & unmittelbar vom Mutterherzen auf uns wirkt. Die Hauptbade ist, dass sie brav bleiben, gesund bleiben & uns nicht vergessen. Ich möchte es unverzüglich Dein Hans aus ersterster Pflicht machen das Mutterjahr Woche einmal wenigstens in einem längeren Brief mir den auszuschütten & sie wappen mir keinerh-